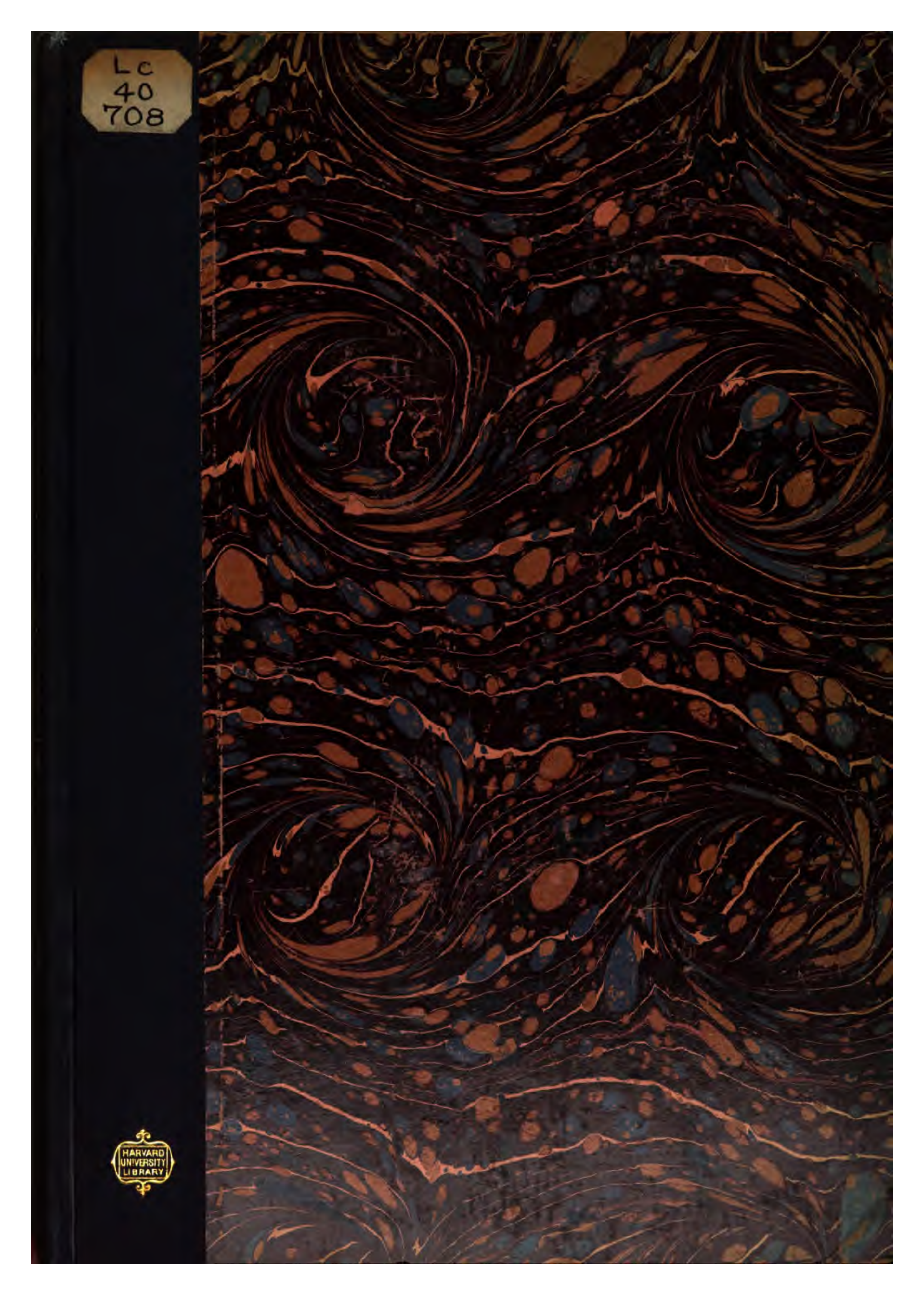


Zwölf Reden Ciceros

disponiert

von

Prof. Dr. E. Ziegeler

Zweite Auflage

Bremen
Verlag von Gustav Winter
1904

Zwölf Reden Ciceros

disponiert

von

Prof. Dr. E. Ziegeler

Zweite Auflage

Bremen
Verlag von Gustav Winter
1904

Vorwort zur ersten Auflage.

Ciceronische Reden sind in den letzten Jahren oft disponiert worden; aber die Ergebnisse dieser Studien weichen in manchen Punkten auffallend voneinander ab. Es dürfte daher ein neuer Versuch nicht überflüssig erscheinen. Von den vorgelegten Proben stammt Nr. II von meinem verstorbenen Kollegen P. Klaucke (zuerst gedruckt in den Deutschen Aufsätzen und Dispositionen S. 49); da aber seine Arbeit wenig beachtet worden ist, so habe ich es für zweckmäßig gehalten, sie in ausgeführter Gestalt noch einmal mitzuteilen.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Die vorliegenden Dispositionen sind zuerst 1899 in der Festschrift zur 45. Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner und gleichzeitig in Sonderdruck bei Gustav Winter in Bremen erschienen. Da die Exemplare des Sonderdrucks völlig vergriffen sind, so habe ich gern der Anregung des Verlegers entsprochen und eine neue, verbesserte, wenn auch nicht vermehrte Auflage veranstaltet. Zur Beruhigung des Rezensenten in den Blättern für das Bayerische Gymnasialschulwesen 1900, S. 769, bemerke ich ausdrücklich, daß meine Dispositionen nicht dazu bestimmt sind, Schülern in die Hand gegeben und von ihnen auswendig gelernt zu werden. Sie sind ausschließlich für den Lehrer bestimmt, der gewiß gern einmal seine eigene Ausarbeitung mit einer fremden vergleicht.

Daß ich die Häufung der antiken termini technici vermeide, hat natürlich seinen guten Grund. Bei der Lektüre Ciceronischer Reden kommt es nicht so sehr darauf an, den Lesern die Regeln der rhetorischen Theorie einzuprägen, als ihnen zu zeigen, daß Cicero stets nach wohlüberlegtem Plane spricht und daß diese antike Logik dieselbe ist wie die moderne. Wer darauf bei der Lektüre das gebührende Gewicht legt, wird an seinem Teile zu einer gerechteren Würdigung des großen Redners beitragen.

I.

Für Sex. Roscius aus Ameria.

Einleitung (§ 1—14).
A. Der Redner. Gründe seines Auftretens (§ 1—5 esset).
1. Negativ (§ 2 — velim).
a. Nicht, weil er besonders kühn,
b. noch, weil er besonders pflichteifrig ist.
2. Positiv (§ 2 quae — 5 esset).
a. Weil es für ihn minder gefährlich ist (§ 2 quae — 3).
α. Da er unbekannt ist, so fällt ein kühnes Wort von ihm weniger ins Gewicht.
β. Da er jung ist, wird man ein solches leichter ignorieren oder verzeihen.
b. Weil er besonders dringend aufgefordert ist (§ 4).
B. Die Richter. Da es sich darum handelt, einen unrechtmäßigen Erwerb des allmächtigen Chrysogonus zu legalisieren (§ 5—8), so haben die Richter allen Grund zur sorgfältigen Prüfung dieses bedeutsamen Präzedenzfalles (§ 9—14).

Hauptteil. Die Sache (§ 15—142).
I. Narratio (§ 15—29 tradiderunt).
A. Verhältnisse vor der Ermordung des älteren Roscius (§ 15—17).
B. Die Ermordung (§ 18).
C. Vorgänge nach der Ermordung (§ 19—29 tradiderunt).
1. Die Meldung in Ameria (§ 19).
2. Das Komplott (§ 20).
3. Die Verschleuderung der Güter und die Austreibung des Sohnes (§ 21—23).
4. Die Maßregeln seiner Freunde (§ 24—27).
a. Vergebliche Gesandtschaft an Sulla (§ 24—26).
b. Tatkräftige Hilfe Cäcilias (§ 27).
5. Die Anklage (§ 28).

Zusammenfassung und Abschluß dieses Teiles (§ 29—34).

A. Die Lage des Angeklagten (§ 29—32).
   1. Sie ist freilich schwierig genug (§ 30).
   2. Dennoch will ihn der Redner nach Kräften verteidigen (§ 31—32).

B. Das Verfahren der Ankläger, erläutert durch einen ähnlichen Fall (§ 33—34).

II. Argumentatio (§ 35—142).

A. Sex. Roscius ist nicht der Täter (Widerlegung der Anklage des Erucius, § 37—82).

AA. Das Warum? der Tat (§ 37—73 admittere). Das schreckliche Verbrechen des Vatermordes kann ein Sohn überhaupt nur begehen:

1. Entweder aus Habsucht, um das väterliche Vermögen in die Hände zu bekommen (§ 39). Das trifft bei dem Angeklagten nicht zu.
   a. Er ist kein mißratener Sohn,
   b. kein abgefeimter Schurke,
   c. kein von Leidenschaften erfüllter Mensch, denn
      α. er führte weder ein üppiges Leben noch machte er Schulden,
      β. vielmehr blieb er durch die Einfachheit des Landlebens vor allen Verführungen bewahrt.

2. Oder aus Rachsucht, um den Haß gegen den eigenen Vater zu befriedigen (§ 40—55 oportere). Auch dieser Beweggrund trifft bei dem Angeklagten nicht zu.
   a. Es war kein nachweisbarer Grund zu einem schlechten Einvernehmen zwischen Vater und Sohn vorhanden (§ 40—41).
   b. Aber nicht einmal die Tatsache des schlechten Einvernehmens ist nachgewiesen (§ 42—55 oportere). Der Ankläger hat dafür ein Doppeltes angeführt:
      α. „Der Vater hatte den Sohn aufs Land verwiesen“ (§ 42—51).
         1. Was spricht gegen die Annahme einer Verweisung? (§ 43—45 omnium.)

a. Der Angeklagte war mit der Beaufsichtigung sämtlicher Güter beauftragt (§ 43).

b. Er hatte sogar die Nutznießung einiger Güter (§ 44).

2. Wie erklärt sich der ständige Aufenthalt des Angeklagten auf dem Lande auch ohne die Annahme einer Verweisung? (§ 45 at—51).

a. Aus dem Wunsche des Vaters, einen tüchtigen Landwirt aus seinem Sohne zu machen (§ 45 at — 48 dedisse).

b. Aus dem Wunsche des Sohnes, ein tüchtiger Landwirt zu werden (§ 48 ac — 49), was durchaus altrömischen Überlieferungen entspricht (§ 50—51).

β. „Der Vater hatte den Sohn enterbt." Diese Behauptung ist gleichfalls grundlos (§ 52—55 oportere), denn der Ankläger hat weder nachgewiesen,

1. wodurch eine Enterbung veranlaßt (§ 53),

2. noch daß sie tatsächlich vom Vater beabsichtigt war (§ 54—55).

Schluß dieses Teiles. Nur blinde Habsucht kann den Ankläger zu so unbegründeten Behauptungen veranlaßt haben. Dies gibt dem Redner Veranlassung zu der folgenden Abschweifung.

Digressio (§ 55 accusatores — 73 admittere).

A. Über Ankläger (§ 55—61 futurum).

1. Im allgemeinen (§ 55—57).

a. Ankläger müssen dasein.

b. Aber sie verdienen nachdrückliche Brandmarkung, wenn sie Unschuldige gefährden.

2. Im besonderen Erucius (§ 58—61 futurum).

a. Der Beweggrund seines Auftretens (§ 58).

α. Nicht die Überzeugung von der Schuld des Roscius,

β. sondern das Geld und das Zureden des Chrysogonus.

b. Die Art seines Auftretens (§ 59—61).

α. Anfangs höchst lässig.

β. Nach Nennung des Chrysogonus höchst bestürzt.

B. Über die Anklage (§ 61 de parricidio — 73 admittere).

1. Wann erfolgt nur eine Verurteilung wegen Vatermordes? (§ 62—63). Erläuterung durch ein Beispiel (§ 64—65).

2. Worin besteht die Strafe? (§ 66—73 admittere).

a. Strafe des Gewissens (§ 66—67).
b. Strafe des Gesetzes (§ 69—73).
α. Verwerfliches Verfahren der athenischen (§ 69—70 videretur),
β. löbliches Verfahren der römischen Gesetzgebung (§ 70 quanto — 72 conquiescant).
Schluß der digressio. Wiederaufnahme der refutatio (§ 72 tanti — 73 admittere).

BB. Das Wie? der Tat bleibt völlig rätselhaft (§ 73 esto — 82).
1. Der Angeklagte selbst kann den Mord nicht begangen haben, denn er war nicht in Rom (§ 74 Anf.).
2. Er hat ihn aber auch nicht durch Helfershelfer vollziehen lassen (§ 74—81).
a. Wer könnte nach Ciceros Meinung in Frage kommen? (§ 74—79).
α. Freie (§ 74—76).
1. Leute aus Ameria; aber dafür fehlt selbst der Schatten eines Beweises.
2. Leute in Rom.
a. Auch dieses hat der Ankläger nicht nachgewiesen.
b. Es stände auch mit dem Charakter des Roscius, wie der Ankläger ihn schildert, in Widerspruch.
β. Sklaven (§ 77 — 78). Dagegen spricht folgendes:
1. Roscius hat sie freiwillig zum peinlichen Verhöre angeboten.
2. Die jetzigen Besitzer der Sklaven haben die Befragung aus guten Gründen hintertrieben.
b. Wer kommt nach Erucius' Meinung in Frage? Mordgesellen während der Proskriptionszeit (ohne nähere Angabe). Aber dann fällt der Verdacht mehr auf die Käufer der Güter als auf den abwesenden Sohn (§ 79—81).

Schluß. Erucius wäre also widerlegt; denn das sinnlose Gerede von Unterschlagung usw. bedarf keiner Widerlegung (§ 82).

B. Wer ist schuldig? (§ 83—142).

AA. In erster Linie fällt der Verdacht auf die beiden Roscier (§ 83—123). Denn

1. Das Warum? der Tat ist hier völlig verständlich, da die Ermordung ihnen Nutzen gebracht hat (§ 84—88).

   Digressio (§ 89—91). Zweiter Ausfall gegen Ankläger.

2. Das Wie? der Tat (die näheren Umstände) sind für sie sehr belastend (§ 92—123).

   a. Die Tat selbst (§ 92—94).

   α. Magnus war in Rom.

   β. Magnus ist ein Güterkäufer.

   γ. Magnus hat nahe Beziehungen zu Meuchelmördern.

   b. Die Vorgänge nach der Tat (§ 95—123).

   α. Die Botschaft Glaucias an Capito (§ 96—99).

   Digressio (§ 100—104). Heftiger Ausfall gegen die Frechheit der Roscier, die trotz ihrer dunklen Vergangenheit als Ankläger und Zeugen auftreten.

   β. Das Hineinziehen des Chrysogonus (§ 105—108).

   1. Die Roscier haben Chrysogonus auf das Geschehene aufmerksam gemacht (§ 105—107).

   2. Sie haben sich von ihm in der auffallendsten Weise belohnen lassen (§ 108).

   γ. Die Rolle, welche insbesondere Capito bei der Gesandtschaft an Sulla gespielt hat (§ 109—118).

   1. Er war weder ein gewissenhafter mandatarius (§ 111—115),

   2. noch ein gewissenhafter socius (§ 116—118).

   δ. Die Weigerung, die Sklaven auszuliefern (§ 119—121).

Abschluß und Übergang. Alles dieses erhebt den Verdacht zur Gewißheit, daß die Roscier den Mord geplant und ausgeführt haben. Anderer Art ist die Teilnahme des Chrysogonus (§ 122—123).

BB. Chrysogonus (§ 124—142).

Einleitung. Eigentümliche Lage, in der sich der Redner ihm gegenüber befindet (§ 124).

1. Chrysogonus als Teilnehmer des Komplotts (125—132 Erucius).

a. Die Tatsache. Chrysogonus hat Güter gekauft, die nach den Gesetzen nicht verkauft werden durften (§ 125—126). Denn
  α. Roscius war nicht geächtet.
  β. Roscius war nicht in den feindlichen Reihen gefallen.
b. Die Beurteilung der Tatsache (§ 127—132).
  α. Sie belastet lediglich Chrysogonus (§ 127—130 venierint).
    1. Er hat Sulla durch falsche Vorspiegelungen getäuscht.
    2. Er hat vielleicht sogar arge Unterschlagungen getrieben.
  β. Sulla dagegen ist über jeden Vorwurf erhaben (§ 130 quae — § 132 Erucius).

2. Chrysogonus' ganze Stellung im Staate (§ 132 aptam — 142).
  a. Andere Freigelassene sind doch wenigstens bescheiden in ihren Ansprüchen (§ 132 aptam — possunt).
  b. Chrysogonus bildet einen Gegensatz zu ihnen (§ 133—142).
    α. Welcher Art ist sein Leben? (§ 133—135).
      1. Haus und Dienerschaft.
      2. Persönliches Auftreten und Tätigkeit.
    β. Was ist davon zu halten? (§ 136—142).
      1. Ein Protest gegen sein Gebaren bedeutet nicht etwa eine Verurteilung der bestehenden staatlichen Ordnung,
      2. sondern ist nur die berechtigte Zurückweisung seiner persönlichen Anmaßung.

Schluß (§ 143—154).

A. Chrysogonus und seine Genossen betreiben die Verurteilung des Unschuldigen (143—147 expulisti).
B. Aber Roscius wird ihnen nicht unterliegen (§ 147 quasi—154).
  1. Er hat angesehene Freunde gefunden (§ 147 quasi—149).
  2. Auch die Richter werden den Unschuldigen nicht verurteilen (§ 150—154).
    a. Sie würden damit den Anstoß zu einer neuen, noch viel schrecklicheren Ächtung geben (150—153).
    b. Sie würden die ohnehin weit genug vorgeschrittene Verrohung fördern (§ 154).

II.

Über den Oberbefehl des Cn. Pompejus.

Einleitung (§ 1—3).

A. Der Redner (§ 1—2).

1. Seine bisherige Tätigkeit.
   a. Welcher Art war sie?
      α. Negativ. Mit Rücksicht auf seine Jugend hat sich der Redner bisher von politischen Reden ferngehalten.
      β. Positiv. Er hat sich dagegen ganz der gerichtlichen Praxis gewidmet und besonders Verteidigungsreden gehalten.
   b. Wie ist sie vom Volke aufgenommen worden? Es hat sie durch seine ehrenvolle Ernennung zum Prätor durchaus anerkannt.
2. Sein jetziges Auftreten.
   a. Was befähigt ihn dazu? Auctoritas und facultas.
   b. Was veranlaßt ihn dazu? Der Wunsch, sich dem Volke dankbar zu zeigen.

B. Die Sache (§ 3).

1. Welcher Art ist sie? Es handelt sich im Grunde um die ruhmgekrönte Person des Pompejus.
2. Welche Behandlung erfordert sie? Der Redner wird mehr auf Maßhalten als auf Fülle der Darstellung bedacht sein müssen.

Hauptteil (§ 4—68).

I. Darlegung der augenblicklichen politischen Lage (narratio, § 4—5).

II. Erörterung (Beweisführung im weiteren Sinne, § 6—68).

A. Positiver Teil. Zur Beendigung des gefährlichen Mithridatischen Krieges wird ein geeigneter Oberfeldherr gesucht (argumentatio, § 6—50).

1. Die Sache (= der Krieg mit Mithridates, § 6—26).
   a. Ihre Beschaffenheit (Qualität, § 6—19). Es handelt sich um
      α. Ideelle Güter. Denn des römischen Volkes Ehre ist angetastet (§ 6—13).

1. Direkt (§ 6—12 posse). Der Redner vergleicht:
    a. Das Verhalten des Mithridates.
        α. Der frühere Krieg: römische Bürger sind ermordet; das Gesandtschaftsrecht ist verletzt.
        β. Der jetzige Krieg: Mithridates hat die Vernichtung des römischen Reiches geplant.
    b. Das Verhalten Roms. Mithridates ist bisher nicht gebührend gezüchtigt.
        α. Weder in den früheren Kämpfen (Gründe?).
        β. Noch in dem jetzigen Kriege.
2. Mittelbar ist die Ehre Roms auch dadurch gefährdet, daß die Existenz seiner Bundesgenossen auf dem Spiele steht (§ 12 quid — 13).

β. Materielle Güter (§ 14—19).
1. Staatliche: die einträglichsten Reichssteuern (§ 14—16).
2. Private (§ 17—19).
    aa. In Kleinasien (§ 17—18).
        αα. Die Kapitalien der Ritter.
        ββ. Die anderer Bürger.
    bb. In Rom, denn es besteht eine enge Wechselwirkung zwischen Geld- und Kreditwesen in Asien und in Rom (§ 19).

b. Ihre Größe (Quantität, § 20—26).
- α. Scheinbar ist der Krieg nicht mehr erheblich, da Lucullus Großes getan hat (§ 20—21).
- β. In Wirklichkeit steht die Sache schlimm, wie die jüngsten Ereignisse beweisen (§ 22—26).

Übergang. Da bedarf es umsichtiger Wahl eines Mannes. Viele bedeutende Feldherren sind nicht vorhanden; Pompejus ist der einzige, der in Frage kommt (§ 27).

2. Die Person. Pompejus besitzt alle für einen solchen Krieg erforderlichen Eigenschaften. (§ 28—50).
    a. Diejenigen, welche dem Feldherrn in seiner kriegerischen Tätigkeit nötig sind (§ 28—42).
        α. Theoretische. In harter Schule hat sich Pompejus Kenntnis des Kriegswesens erworben (§ 28).
        β. Praktische (die virtus imperatoria im weiteren Sinne; § 29—42).

1. Die virtus imperatoria, sofern sie sich im Kampfe zeigt (§ 29—35).
2. Die für die sonstige Tätigkeit eines Feldherrn wichtigen virtutes imperatoriae (§ 36—42).
   αα. Innocentia und temperantia (§ 36—41).
   ββ. Facilitas, consilium, dicendi gravitas, fides, humanitas (§ 42).

b. Diejenigen Eigenschaften, die jeder besitzen muß, der etwas Großes ausführen will (§ 43—48).
   a. Die ihm innewohnende auctoritas (§ 43—46).
   b. Die von außen hinzukommende felicitas (§ 47—48).

Schluß von A und B: Demnach ist Pompejus der einzige geeignete Feldherr (dazu kommt noch ein faktischer glücklicher Umstand: er steht mit seinem Heere in der Nähe des Kriegsschauplatzes: § 49—50).

B. Negativer Teil. Widerlegung von Einwürfen (refutatio, § 51—68).
   1. Durch Gründe (§ 51—68 gaudeant).
      a. Durch solche, die die Gegner selbst vorgebracht haben (§ 52—63 auctoritate).
         α. Hortensius wird widerlegt durch die Zustände und seine Ansicht vor und nach dem Seeräuberkriege (§ 52—56).
         (Exkurs über Gabinius als Legat des Pompejus: § 57 — 58).
         β. Catulus (§ 59—63 auctoritate).
            1. „Pompejus ist auch nur ein Mensch.“ Ebendeshalb muß das Vaterland ihn verwerten, so lange es möglich ist (§ 59).
            2. „Es ist verfassungswidrig.“ Dagegen spricht
               αα. die frühere Politik des Senates (§ 60);
               ββ. die von Catulus gebilligte Politik des Senates dem Pompejus gegenüber (§ 61 — 63 auctoritate).
      b. Gründe, die der Redner hinzufügt. Die Gegner verletzen jede billige Rücksicht (§ 63 quare — 68 gaudeant).
         α. Man darf nicht rücksichtslos gegen die Wünsche des Volkes sein, das dem Senate immer so entgegengekommen ist (§ 63—64 fateantur).

β. Man darf nicht rücksichtslos gegen die Wünsche der Asiaten sein, denen nur mit diesem Manne gedient ist (§ 64 atque — 68 gaudeant).

2. Durch Gegenüberstellung anderer Autoritäten (§ 68 quodsi — videamur).

Schluß (§ 69—71).

A. Manilius wird die Sache durchsetzen
1. wegen seiner eigenen Energie;
2. wegen des Beistandes des Volkes.

B. Cicero
1. will der Sache alle seine Kräfte widmen;
2. handelt dabei aus uneigennützigen Beweggründen.

III.

Erste Rede gegen Catilina.

Einleitung (§ 1—6 custodient). Von leidenschaftlicher Erregung übermannt, ergeht sich der Redner in Anklagen gegen Catilina und in scheinbar berechtigten Selbstvorwürfen.[1])

1. Catilinas Verhalten (§ 1—2 vitemus). Ist ein durchaus freches.
   a. Die gegen seine zu Tage liegenden Umsturzpläne getroffenen Maßregeln und die dadurch verursachte Beunruhigung der Bevölkerung machen gar keinen Eindruck auf ihn.
   b. Er wagt es sogar, in den Senat zu kommen.
2. Des Konsuls Verhalten (§ 2 ad mortem — 6 custodient).
   a. Welcher Art ist es? Anscheinend steht es in Widerspruch mit den Überlieferungen der alten Zeit.
      α. Diese ging ebenso nachdrücklich (§ 3) wie rasch (§ 4 — remorata est) gegen Revolutionäre vor.
      β. Der Konsul dagegen erscheint untätig und gleichgültig,
         αα. trotz der ihm verliehenen außerordentlichen Machtvollkommenheit;
         ββ. trotz der immer wachsenden Gefahr (§ 4 at — 5 dicat).

---

[1]) Da der Redner in der größten Aufregung ist und aus dem Stegreif spricht, so kommt er nicht sogleich dazu, jeden einzelnen Punkt erschöpfend auszuführen, sondern berührt in Cap. I und II alle sein Inneres bewegenden Gedanken kurz, um erst mit Cap. III zur ausführlichen Behandlung jedes einzelnen überzugehen. So kommt es, daß sich in der Einleitung fast alle Gedanken des Hauptteils der Rede angedeutet finden, wie in einer Ouvertüre die sämtlichen Melodien der ihr nachfolgenden Oper.

b. Weshalb handelt er so? Weil er erst den Augenblick abwarten will, wo die Rechtmäßigkeit der von ihm beabsichtigten Maßregel auch von Übelwollenden nicht mehr angezweifelt werden kann (§ 5 verum — 6 custodient).

Hauptteil (§ 6 etenim — 31).

I. (Argumentatio.) Catilina täte im eigenen Interesse am besten, Rom zu verlassen. (§ 6 etenim — 27 nominaretur).[1])

A. Was spricht gegen den ferneren Aufenthalt in Rom? (§ 6 etenim — 21).

1. Ein längeres Bleiben ist für Catilina zwecklos, weil seine Pläne aufgedeckt sind. (§ 7—13 suadeo).

a. Die älteren Vorgänge (§ 7—8 sentiam).

α. Die Schilderhebung des Manlius.

β. Der doppelte Anschlag Catilinas.

b. Die jüngsten Vorgänge (§ 8 recognosce — 10 praedixeram).

α. Die nächtliche Beratung.

β. Der Mordanschlag am frühen Morgen.

(Schluß dieses Teiles: Aufforderung an Catilina, unter diesen Umständen Rom zu verlassen und mit seinen Anhängern den offenen Kampf gegen das Vaterland zu beginnen: § 10 quae — 13 suadeo).

2. Ein längeres Bleiben kann für Catilina nur unangenehm und peinlich sein, da seine Persönlichkeit in weiten Kreisen den tiefsten Abscheu erregt (§ 13 quid — 21).

a. Weshalb verabscheut man ihn? (§ 13—16 defigere).

α. Man kennt seine persönlichen Verhältnisse: Verführer, Mörder seiner Anverwandten, Bankerotteur (§ 13—14 senties).

β. Man kennt seine Anschläge gegen die höchsten Beamten des Staates (§ 14 ad illa — 16 defigere).

b. Worin zeigt sich, daß man ihn verabscheut? (§ 16 nunc — 21.)

α. Niemand will mit ihm zu tun haben (§ 16 nunc — 20 mandare).

---

[1]) Da die freiwillige Entfernung Catilinas dem Konsul besonders am Herzen liegt, so kehrt die Aufforderung fortzugehen im ganzen ersten Teile in immer neuen Variationen wieder. Das ist rhetorisch höchst wirksam, verdunkelt aber die logische Ordnung der Gedanken, ohne sie freilich völlig zu zerstören.

αα. Niemand hat ihn beim Eintritt gegrüßt oder neben ihm sitzen wollen (§ 16 nunc — 19 possit).

ββ. Niemand hat ihn zu „freier Haft“ angenommen (§ 19 quid — 20 mandare).

β. Niemand erhebt Widerspruch, als der Konsul ihn, ohne gesetzlich dazu befugt zu sein, aus der Stadt weist. (§ 20 refer — 21).

B. Was spricht für die baldige Abreise? (§ 22—27).

1. Wenn er in die Verbannung geht, so schadet er dadurch Cicero, seinem Feinde. Denn das Verfahren des Konsuls wird als herrische Gewalttätigkeit ausgelegt werden (§ 22—24).[1]

2. Wenn er zu Manlius geht, so kommt er in eine Gesellschaft, wo er sich wohl fühlt (§ 25—27 nominaretur).

II. (Refutatio.) Ein Einwurf (§ 27 nunc — 31).

A. Wie lautet er? (§ 27 nunc — 29 conflagraturum). „Der Konsul täte besser, Catilina gleich hinrichten zu lassen,

1. weil dieser ein so gefährlicher Mensch ist;

2. weil etwaige Bedenken des Konsuls nichtig sind.

a. Das Bedenken, gegen Herkommen und Gesetz zu handeln.

b. Die Besorgnis, sich den Haß der Nachwelt zuzuziehen.“

B. Weshalb ist er unbegründet? (§ 29 his — 31).

1. Negativ. Nicht die vorhin erwähnten Gründe haben den Konsul gehindert, Catilina hinrichten zu lassen (§ 29 ego — putarem).

2. Positiv. Ihn bestimmt die Überzeugung, daß diese Maßregel unzweckmäßig sein würde (§ 30—31).

a. Sie würde die Erkenntnis der Verschwörung verhindern. Nur wenn Catilina Rom verläßt und sich offen an die Spitze eines bewaffneten Haufens stellt, kann auch für Kurzsichtige der Beweis erbracht werden, daß eine gefährliche Verschwörung vorhanden ist.

b. Sie würde die Unterdrückung der Verschwörung verhindern. Mit Catilinas Hinrichtung wäre nichts gewonnen; nur wenn alle seine Anhänger mit ihm die Stadt verlassen, darf man hoffen, einen entscheidenden Schlag gegen alle Vaterlandsfeinde führen zu können.

---

[1]) Natürlich weiß Cicero recht wohl, daß Catilina nicht in freiwillige Verbannung gehen wird; deshalb folgt gleich wieder die Aufforderung, zu Manlius zu gehen.

Schluß (§ 32—33).

1. Aufforderung an alle Revolutionäre, sich offen von den Patrioten zu sondern.
2. Ausdruck der Hoffnung, daß sie bei der Ausführung ihres ruchlosen Vorhabens den Untergang finden werden.

IV.
Zweite Rede gegen Catilina.

Einleitung. Ausdruck der Freude darüber, daß Catilina, ohne das Schlimmste ausüben zu können, die Stadt geräumt und damit selber seine Sache verloren gegeben hat (§ 1—2).

Hauptteil. Die dadurch geschaffene Lage (§ 3—27).

I. Hinweis auf das, was geschehen ist. Cicero rechtfertigt sich gegen einen doppelten Vorwurf (§ 3—16).

A. Der erste Vorwurf (§ 3—11).

1. Wie lautet er? „Cicero hätte Catilina ergreifen und hinrichten lassen sollen.“ (§ 3).
2. Wie denkt Cicero darüber?
   - a. Freilich hätte Catilina den Tod verdient (§ 3).
   - b. Und doch hatte ich gute Gründe, die Hinrichtung nicht zu vollziehen (§ 4—11).
     - α. Weil seine Hinrichtung viel Widerspruch erregt hätte (Gründe desselben?).
     - β. Weil sie überflüssig gewesen wäre.
       1. Nicht Catilina ist zu fürchten, noch sein Heer in Etrurien.
       2. Zu fürchten sind allein seine vornehmen Anhänger in Rom. In welchem Lichte erscheinen sie dem Redner?*)
          - a. Unverschämt, denn sie bleiben, obgleich man um ihre Absichten weiß.
          - b. Gefährlich, denn Catilina hat es verstanden, alle desperaten Elemente zu einer festen Masse zusammenzuballen, die den Bestand unseres Staates ernstlich bedroht.

Schluß dieses Teiles. Ich bin bereit, die Führung im Kampfe gegen die Anarchie zu übernehmen.

---

*) Unterbrochen wird der Gedankengang wiederholt a) durch die Aufforderung an Catilinas Anhänger, doch auch zu gehen; b) durch Drohungen, wenn sie bleiben.

B. Der zweite Vorwurf (§ 12—16).
   1. Wie lautet er? „Cicero hat eigenmächtig einen römischen Bürger gezwungen, in die Verbannung zu gehen.“
   2. Wie urteilt Cicero darüber?
      a. Er weist ihn zurück.
         α. Der Vorwurf ist ungerechtfertigt (Darlegung des Tatbestandes).
         β. Der Vorwurf ist ein Ausdruck großer Undankbarkeit gegen den verdienten Konsul.
      b. Er verdächtigt diejenigen, welche ihn laut werden lassen, als Mitwisser der Pläne Catilinas.

II. Hinweis auf das, was weiter geschehen wird (§ 17—27).
   A. Der Kampf gegen die Catilinarier draußen. Wenn es zum Kampfe kommt, so werden wir siegen. Das zeigt ein Vergleich der beiderseitigen Kräfte (§ 17—26).
      1. Die Catilinarier. Sie bestehen aus lauter zweifelhaften Elementen (§ 17—23).
         a. Teils aus Verschuldeten, bei denen man nicht alle Hoffnung aufzugeben braucht.
            α. Grundbesitzer.
            β. Ehrgeizige.
            γ. Sullanische Veteranen.
            δ. Allerlei schlechte Zahler aus Stadt und Land.
         b. Teils aus offenkundigen Verbrechern und Lumpen.
      2. Die staatserhaltenden Elemente (§ 24—25). Sie sind jenen überlegen.
         a. An kriegerischer Tüchtigkeit.
         b. An sittlichen Eigenschaften.
      (Schluß von A: Demnach könnt ihr dem Ausgange des Kampfes unter meiner Führung mutig entgegensehen: § 26).
   B. Der Kampf gegen die Catilinarier drinnen (§ 27).
      1. Wollen sie Rom gleichfalls verlassen, so mögen sie das tun.
      2. Wenn sie dagegen fortfahren mit ihren Umsturzplänen, so wird sie die Schärfe des Gesetzes treffen.

Schluß (§ 28—29).
   1. Cicero verspricht seinen Mitbürgern, nachdrücklich, aber ohne unnötige Grausamkeit handeln zu wollen.
   2. Er weist sie auf den nicht zu bezweifelnden Beistand der Gottheit hin.

V.

Dritte Rede gegen Catilina.

Einleitung (§ 1—3 possitis).
1. Rom ist gerettet.
2. Mir, als dem Retter, gebührt der schuldige Dank.

Hauptteil (§ 3 principio — 29 videantur).
I. Was ist geschehen? (§ 3—15).
  A. Durch Cicero (§ 3—13 viderentur).
    1. Die Verschworenen ergriffen.
    2. Die Verschworenen überführt.
  B. Durch den Senat (§ 13 indiciis — 15).
    1. Das Verdienst anerkannt.
    2. Die Schuldigen bestraft.
II. Mit welchen Empfindungen hat das römische Volk das Geschehene aufzunehmen? (§ 16—29 videantur).
  A. Mit dem Gefühle der Sicherheit (§ 16—17).
  B. Mit dem Gefühle der Dankbarkeit (§ 18—29 videantur).
    1. In erster Linie muß es dankbar gegen die Götter sein (§ 18—22).
      a. Schon lange vorher haben uns allerlei göttliche Vorzeichen gewarnt (§ 18).
      b. Insbesondere hat uns am heutigen Tage Juppiter Capitolinus seine Fürsorge merklich bewiesen (§ 19—22).
    2. Aber auch gegen Cicero (§ 23—29 videantur).
      a. Weshalb? Weil er ohne Blutvergießen die Gefahr abgewandt hat (§ 23—25).
      b. Welchen Dank begehrt er? (§ 26—29 videantur).
        α. Andenken.
        β. Schutz.

Schluß. Aufforderung zu wachen und zu beten.

VI.

Vierte Rede gegen Catilina.

Einleitung (§ 1—3).
1. Hinblick auf das Geschehene. Bei der vorliegenden Frage brauchen keine Rücksichten auf mich genommen zu werden. Ich fühle mich durch den Gedanken reich belohnt, der Retter des Vaterlandes geworden zu sein.

2. Hinblick auf die Zukunft.
   a. Ich stehe unter dem Schutze der Gottheit.
   b. Ich fürchte den Tod nicht, trotz des Gedankens an die Meinigen.

Hauptteil. Es handelt sich lediglich um das Interesse des Vaterlandes (§ 4—19).

I. Was ist geschehen? (§ 4—6).
   A. Die Gefangenen haben einen staatsgefährlichen Anschlag gemacht und ihn eingestanden.
   B. Der Senat hat durch seine bisherige Haltung genügend gezeigt, wie er die Sache beurteilt.
   (Übergang. Das formelle Urteil ist noch nicht gefällt. Möge die Entscheidung wenigstens nicht länger als heute auf sich warten lassen! § 6).

II. Was soll geschehen? (§ 7—19). Zwei Anträge liegen vor.
   A. Beleuchtung der beiden Anträge (§ 7—8).
      1. Gemeinsames. Beide wollen Strenge angewandt wissen.
      2. Verschiedenheiten.
         a. Silanus ist für Todesstrafe.
            α. Weil angemessen.
            β. Weil auch sonst angewandt.
         b. Cäsar.
            α. Hauptantrag: lebenslängliche Gefangenschaft, denn ihm erscheint der Tod nicht als eigentliche Strafe.
            β. Zusatzbestimmungen.
               αα. Verteilung in Landstädte. Ist entweder unbillig oder schwierig.
               ββ. Strenge Bewachung.
               γγ. Verbot des Antrags auf Linderung der Strafe.
               δδ. Einziehung der Güter.
               (ββ—δδ:) Verschärft die ohnehin strenge Strafe noch erheblich.
   B. Widerlegung von Bedenken (§ 9—17).
      1. Bedenken, welche man gegen den Antrag des Silanus erheben könnte (§ 9—14).
         a. „Er wird dem Konsul später Unannehmlichkeit wegen der Übertretung des Sempronischen Gesetzes bereiten“ (§ 9—10). Grundlose Befürchtung! Denn von jeher sind Hochverräter nicht mehr als römische Bürger behandelt worden.

Ausfall gegen Cäsar, der dies zugibt und trotzdem gegen die Todesstrafe ist.

b. „Er zieht uns den Vorwurf blutiger Grausamkeit zu“ (§ 11—13). Falsch! Denn die sogenannte Grausamkeit hat sich von jeher als notwendiger Schutz des Vaterlandes erwiesen.

2. Bedenken, welches man gegen beide Anträge erheben könnte (§ 14—17).
   1. Wie lautet es? „Der Konsul wird nicht imstande sein, die etwaigen Beschlüsse des Senates zur Ausführung zu bringen.“
   2. Nachweis des Gegenteils.
      a. Der Konsul hat alle erdenklichen Vorsichtsmaßregeln getroffen.
      b. Die besseren Elemente des Volkes unterstützen ihn durch ihre Haltung.
         α. Freie.
            αα. Freigeborene.
            ββ. Freigelassene.
         β. Sklaven.

Schluß des Hauptteiles. Aufforderung an den Senat, unter den vorliegenden entscheidenden Umständen seine Pflicht zu tun (§ 18—19).

Schluß der Rede. (§ 20—24).

A. Die Stimmung des Redners. Trotz aller ihn umringenden Gefahren fühlt er sich in gehobener Stimmung. Ihn schreckt nicht
   1. Der Tod (§ 20—21).
      a. Er betrachtet ihn als natürliche Notwendigkeit.
      b. Er tröstet sich mit der Erinnerung dessen, was er für sein Vaterland geleistet hat.
   2. Die Aussicht auf fortgesetzten Kampf mit den Gegnern; denn er wird ihn mit Hilfe aller Patrioten bestehen (§ 22).

B. Der Lohn des Redners (§ 23).
   1. Er begehrt keine äußeren Vorteile und Ehrungen.
   2. Er wünscht lediglich:
      a. Für sich ein ruhmvolles Andenken.
      b. Für seinen Sohn den Schutz der Gutgesinnten.

Schlußwort (§ 24). Setzt die Abstimmung fort! Ich werde für die Ausführung sorgen.

VII.

Für Murena.

Einleitung (§ 1—10). Der Redner sucht sich das Wohlwollen der Richter zu sichern.

A. Bezüglich des Angeklagten (§ 1—2 tueatur).
  1. Am Wahltage hat Cicero den Murena dem Wohlwollen der Götter empfohlen.
  2. Am heutigen Tage empfiehlt er ihn außerdem dem Wohlwollen der Richter.

B. Bezüglich seiner, des Redners, selbst (§ 2 et — 10). Wer die Übernahme der Verteidigungsrede tadelt, ist im Unrecht. Das tut
  1. Cato (§ 3—6).
    a. Catos allgemeiner Vorwurf (§ 3—5 vocare).
      α. Wie lautet er? „Ein Konsul darf nicht als Verteidiger vor Gericht auftreten."
      β. Wodurch wird er widerlegt?
        αα. Die Verteidigung des consul designatus ist für den abgehenden Konsul eine persönliche Pflicht, denn dieser steht jenem am nächsten (Veranschaulichung durch zwei andere Vorgänge).
        ββ. Sie ist aber in diesem Falle auch eine staatliche Pflicht; denn es liegt im öffentlichen Interesse, daß jedenfalls am 1. Jan. zwei Konsuln im Amte sind.
    b. Gegen Cicero im besonderen (persönlich) gerichtete Vorwürfe (§ 5 nam — 6).
      α. Der erste (§ 5).
        αα. Wie lautet er? „Als Antragsteller einer lex de ambitu darf Cicero nicht denjenigen verteidigen, der eben dieses Gesetz verletzt hat."
        ββ. Wodurch wird er widerlegt? „Es liegt in diesem Falle gar keine Gesetzesübertretung vor."
      β. Der zweite (§ 6).
        αα. Wie lautet er? „Cicero handelt inkonsequent, wenn er streng gegen Catilina, aber milde gegen Murenas Vergehen ist."
        ββ. Wodurch wird er widerlegt? „Ich kehre damit nur zu meiner angeborenen Milde zurück."
  2. Sulpicius (§ 7—10).

α. Wie lautet sein Vorwurf? „Ciceros Verhalten ist durchaus unfreundschaftlich."

β. Widerlegung.

αα. Direkt (§ 7—9 possit).

1. Cicero hat seine Freundespflicht gegen Sulpicius genügend dadurch erfüllt, daß er seine Bewerbung kräftig unterstützt hat.
2. Cicero hätte im Gegenteil durch die Ablehnung der Verteidigung eine Pflicht verletzt.
   a. Gegen Murena, dessen Verteidigung ihm nicht nur durch alte Freundschaft, sondern auch durch die persönliche und amtliche Würde des Angeklagten nahegelegt ist.
   b. Gegen das römische Volk, das von Cicero eine solche Tätigkeit als Dank für erwiesene Ehren erwartet.

ββ. Indirekt (§ 9 atque — 10).

1. Hätte Sulpicius recht, so dürfte dieser konsequenterweise auch seinen juristischen Beistand nicht zum Schaden seiner Freunde leisten.
2. Hätte Cicero sich geweigert, so hätte der angeklagte consul designatus überhaupt keinen Verteidiger unter den berühmteren Rednern gefunden.

Hauptteil (§ 11—83 negotium). Widerlegung der Behauptung der Ankläger, daß Murena nicht verdiene, das Konsulat zu bekleiden.

A. Wegen seines Verhaltens vor der Bewerbung (§ 11—53).

1. Der erste Vorwurf bezieht sich auf seine Lebensführung an sich (11—14).
   a. Der ganz allgemein gehaltene Hinweis darauf, daß Murena in Asien gedient habe, ist um so weniger geeignet, ihn zu verdächtigen, als er sich dort unter seinem Vater ausgezeichnet hat.
   b. Der besondere Vorwurf, Murena sei ein saltator, beweist so lange nichts, als ihm nicht noch andere Laster nachgewiesen werden.
2. Der zweite Vorwurf (§ 15—42).
   a. Wie lautet er? „Verglichen mit Sulpicius ist Murena ein unwürdiger Bewerber um das Konsulat."
   b. Wie widerlegt ihn der Redner? Murena steht seinem Mitbewerber nicht nach

α. Bezüglich der Herkunft. (§ 15 contempsisti—17). Das zeigt der Redner:
  1. Durch einen allgemeinen Gedanken. Da der frühere Gegensatz zwischen Patriziern und Plebejern ganz der Geschichte angehört, so ist kein Grund, Murena wegen seiner plebejischen Herkunft einen Vorwurf zu machen.
  2. Durch den Hinweis auf bestimmte Persönlichkeiten.
    a. Auf andere.
      α. Murena und Sulpicius.
      β. Pompejus und M. Ämilius Scaurus.
    b. Auf sich selbst (§ 17). Überall hat plebejische Herkunft tüchtige Leistungen nicht beeinträchtigt.

β. Bezüglich der bisherigen Leistungen im öffentlichen Leben (§ 18—42).
  1. Die Quästur beider Männer (§ 18).
    a. Der (rein zufällige) Umstand, daß Sulpicius eher als Quästor bezeichnet wurde, gestattet nicht die Folgerung, daß Murena weniger würdig gewesen sei, jenes Amt zu bekleiden.
    b. Im übrigen haben beide während ihrer Quästur keine Gelegenheit gehabt, sich hervorzutun.
  2. Die Zeit zwischen Quästur und Prätur (§ 19—34).
    a. Wie haben beide sie ausgefüllt? (§ 19—20).
      α. Sulpicius als Sachwalter in Rom.
      β. Murena als Unterfeldherr Lukulls gegen Mithridates.
    b. Wie ist ihre beiderseitige Tätigkeit zu beurteilen? (§ 21—34).
      a. Nach Ciceros Meinung (§ 21—22).
        α. An sich ist Cicero geneigt, beide Tätigkeiten, die des Sachwalters und die des Soldaten, als gleich ehrenvoll und gleich wichtig zu bezeichnen.
        β. Aber das Verhalten der Gegenpartei (vgl. unten!) zwingt ihm das Geständnis

ab, daß die letztere Tätigkeit die wichtigere und ehrenvollere ist.

b. Nach der Meinung der Gegner.

α. Sulpicius (§ 23—30).

αα. Er verteidigt die entgegengesetzte Meinung, daß keine Tätigkeit mehr als die des Sachwalters den Weg zum Konsulate bahne.

ββ. Cicero bestreitet dieses.

1. Nur die Tätigkeit des Kriegers und die des praktischen Staatsmannes (= Redners) erwerben Ansehen und sind von hervorragender Bedeutung.
2. Die Tätigkeit des praktischen Juristen (Sachwalters) vermag dies nicht, denn sie ist
   a. kleinlich und pedantisch (§ 25—27),
   b. einflußlos und leicht zu gewinnen (§ 28—30).
   Beweis durch Beispiele.*)

β. Cato. Er hat den Mithridatischen Krieg, an dem Murena teilgenommen, ohne Grund als Weiberkrieg bezeichnet (§ 31—34).

αα. Früher im Osten geführte Kriege beweisen, daß diese Kämpfe nicht verächtlich waren (§ 31—32 putaretur).

1. Kriege in Europa (Mazedonien und Griechenland).
2. Der Krieg in Asien gegen Antiochus.

ββ. Insbesondere war Mithridates in allen drei Kriegen ein gefährlicher Gegner Roms (32 atqui — 34).

3. Die Prätur beider Männer (§ 35—42).

---

*) Zur Beurteilung der geistreichen Scherze Ciceros vgl. die treffenden Bemerkungen von Max Schneidewin, Die antike Humanität S. 377—378.

a. Auch sie gestattet nicht den Rückschluß, daß Murena ein weniger würdiger Bewerber ums Konsulat gewesen sei.
  α. Zwar ist Sulpicius vor ihm als Prätor bezeichnet worden.
  β. Indes erklärt sich diese Tatsache leicht.
    αα. Allgemeiner Grund. Nichts ist schwerer zu berechnen als die Laune des Volkes (§ 35 quod — 36).
    ββ. Besondere Gründe (§ 37 — decesserant).
      1. Bei der Abstimmung fehlten Murenas frühere Kriegsgefährten, die sicher für ihn gestimmt hätten.
      2. Er hatte vorher keine Spiele gegeben.
b. Sie liefert dagegen eine Erklärung dafür, weshalb Murena im Gegensatz zu Sulpicius bei der Bewerbung ums Konsulat so viel Glück hatte (§ 37 horum — 42).
  α. Diesmal schadete ihm nicht der vorher erwähnte doppelte Umstand (§ 37 horum — 40).
    αα. Seine früheren Kriegsgefährten waren diesmal anwesend (§ 37 horum — 38 valuisse).
    ββ. Er gab dem Volke glänzende Spiele; nicht so Sulpicius (§ 38 sed — 40).
  β. Dazu kamen fördernd zwei neue Umstände (§ 41—42).
    αα. Er hatte als praetor urbanus Gelegenheit, sich beliebt zu machen; nicht so Sulpicius, der Vorsitzende der quaestio de peculatu (§ 41—42 meminit).
    ββ. Er erklärte sich bereit, nach Verwaltung der Prätur eine Provinz zu übernehmen; Sulpicius lehnte es ab (§ 42 postremo — intellegant).

Der zuletzt gezogene Vergleich zwischen den beiden Kandidaten gibt Cicero Veranlassung zu einem Exkurs (§ 43—53), in welchem er darlegt, wodurch Sulpicius sich außerdem noch bei der Be-

werbung um das Konsulat geschadet habe.*) Er schadete sich

A. Durch den Versuch, während der Bewerbung zugleich die Anklage gegen Sulpicius vorzubereiten (§ 43 petere — 46 consumpseris).
   1. Dadurch entfremdete er sich die Sympathien der Bürger im allgemeinen, insbesondere aber die seiner Freunde.
   2. Dadurch zersplitterte er seine Kraft; denn Bewerbung und Klage kann man nicht gleichzeitig erledigen.

B. Durch das Streben, zwei Gesetze durchzubringen, deren Annahme ihm manche Gegner schaffen mußte (§ 46 legem — 48 obsaepiebant).
   1. Die lex de ambitu.
   2. Die lex Manilia.

C. Durch die Befürchtung der Leute, Sulpicius möchte nicht die geeignete Persönlichkeit einem Catilina gegenüber sein (§ 48 atque — 53).

B. Wegen seines Verhaltens während der Bewerbung [vgl. A auf Seite 23]. Drei Ankläger werfen ihm Amtserschleichung vor (§ 54—83 negotium).
   1. Einleitung zu diesem Teile. Schwierige Lage der Männer, welche sich aus patriotischen Beweggründen in die Öffentlichkeit wagen (§ 54—57).
      a. Aller insgesamt.
      b. Insbesondere des Angeklagten.
   2. Hauptteil (§ 58—83 negotium).
      a. Die von Postumus und dem jüngeren Sulpicius erhobenen Beschuldigungen fehlen.
      b. Die von Cato erhobenen Beschuldigungen (§ 58—83 negotium).
         α. Einleitung zu diesem Teile. Cicero bittet die Richter, dem altrömischen Grundsatze treu zu bleiben, wonach die autoritative Persönlichkeit eines Anklägers nicht zu Ungunsten des Angeklagten in die Wagschale fallen darf (§ 58—60 oportere).
         β. Hauptteil. Catos Beschuldigungen (§ 60 ego — 83 negotium).
            1. Was veranlaßt Cato dazu, sie zu erheben? Seine streng rechtliche Gesinnung ist durch den

---

*) Überflüssig ist auch diese digressio nicht. Denn indem der Redner nachweist, wodurch Sulpicius selbst seinen Mißerfolg herbeigeführt hat, zeigt er zugleich, daß Murenas Sieg sich auch ohne die von Sulpicius behauptete Bestechung erklärt, und arbeitet dadurch geschickt dem folgenden Teile seiner Rede vor.

Rigorismus der stoischen Schule so verschärft worden, daß er überspannte sittliche Forderungen erhebt (§ 60 ego — 66).

2. Was ist von ihnen zu halten? (§ 67—83).
   a. Sie sind unbegründet (67—77).
      α. Die ganz allgemein gehaltene Beschuldigung de ambitu bedarf keiner Widerlegung (§ 67—68 concedam).
      β. Die speziellen Vorwürfe (obviam prodire, sectari, locum ad spectaculum dare, ad prandium vocare) sind an sich unverfänglich und entsprechen der herkömmlichen Wahlpraxis, auch Catos (§ 68 multi — 77).
   b. Sie zeugen von politischer Kurzsichtigkeit. Denn Murena verurteilen hieße, die Geschäfte der Catilinarier besorgen (§ 78—83).
      α. Wir hätten nur einen Konsul (§ 78—80).
      β. Cato als Tribun würde sich eines wertvollen Mitkämpfers gegen die Catilinarier berauben (§ 81—83).

Schluß (§ 83 quamquam — 90). Demnach mögen die Richter Murena freisprechen:

1. Um des öffentlichen Interesses willen (§ 83 quamquam — 85);
2. Um des Angeklagten selber willen (§ 86—90).

VIII.
Für Sulla.

Einleitung (§ 1—2).

A. Der Angeklagte (§ 1).
   1. Zwar bedauert Cicero, daß Sulla durch die Anklage in neue Ungelegenheiten kommt.
   2. Anderseits ist sie ihm aber willkommen, weil sie ihm Gelegenheit bietet, seine natürliche Milde an den Tag zu legen.

B. Der Ankläger (§ 2).
   1. Sein Verfahren.
      a. Art und Weise desselben. Torquatus hat auch den Verteidiger mit angegriffen.

b. Beweggrund. Er hofft, damit dem Angeklagten zu schaden.

2. Seine Abwehr.

a. Art derselben. Cicero beabsichtigt, in ausführlicher Darlegung sein Verhalten zu rechtfertigen.

b. Beweggründe. Er hofft dadurch nicht so sehr sich, wie seinem Klienten zu nützen.

Hauptteil.

I. Widerlegung der von Torquatus erhobenen Vorwürfe, durch die er Cicero die Verteidigung zu erschweren sucht (§ 3—35).

A. „Cicero durfte Sulla aus einem doppelten Grunde nicht verteidigen“ (§ 3—20).

1. Der erste Grund (§ 3—13).

a. Wie lautet er? „Sulla ist an der Catilinarischen Verschwörung beteiligt gewesen, die gerade Cicero am eifrigsten bekämpft hat.“

b. Widerlegung (§ 3—13).

α. Es ist kein Grund, Ciceros Eintreten für Sulla anders zu beurteilen als das seiner übrigen Verteidiger, denen doch Torquatus daraus keinen Vorwurf macht (§ 3—7 afuisse).

1. Sämtliche Verteidiger sind für andere wegen der Verschwörung Angeklagte nicht aufgetreten.

2. Wenn sie nun für Sulla auftreten, so bezeugen sie damit, daß bei ihm die Sache anders liegt.

β. Torquatus will Cicero gleichsam zwingen, seine gegen die Catilinarier geübte Strenge auch jetzt zu zeigen. Er verkennt aber ein Doppeltes (§ 7 nisi — 13):

1. Damals war die äußerste Strenge geboten.

2. Jetzt aber hat Cicero Grund genug, zu seiner natürlichen Milde zurückzukehren und Sulla zu verteidigen,

a. nicht freilich wegen der angeblichen ersten Verschwörung: dafür ist Hortensius der richtige Mann,

b. wohl aber wegen der angeblichen zweiten Verschwörung, die er genauer kennt.

2. Der zweite Grund (§ 14 multa — 20).

a. Wie lautet er? „Cicero durfte Sulla insbesondere

deshalb nicht verteidigen, weil er es abgelehnt hat, einen Autronius in gleicher Sache zu verteidigen."

b. Widerlegung.
  α. Die Tatsachen. Sulla hat sich ganz anders benommen als Autronius.
    1. Vor der Verurteilung wegen Amtserschleichung. Autronius hat die Verurteilung durch Gewalt zu hintertreiben versucht.
    2. Nach der Verurteilung.
      a. Äußeres Gebaren. Autronius hat durch Haltung und Worte eine feindselige Gesinnung gegen die staatserhaltenden Klassen verraten.
      b. Allgemein bekannte Teilnahme des Autronius an der Verschwörung.
        α. Er hatte vertrauten Umgang mit den Verschwörern.
        β. Er unterstützte sie.
  β. Folgerungen aus diesen Tatsachen.
    1. Autronius' Verteidigung mußte Cicero trotz aller Bitten im öffentlichen Interesse ablehnen.
    2. Sullas Verteidigung konnte er unbedenklich übernehmen.

B. „Cicero, der Arpinate, maßt sich einen unberechtigten Einfluß an" (§ 21—35).
  1. Das falsche Bild, das Torquatus damit von Cicero entwirft (§ 21—25 derideare).
    a. „Cicero maßt sich einen unzulässigen Einfluß (regnum) an" (§ 21—22 deserit).
      α. „Gegen wen du zeugst, der wird verurteilt; wen du verteidigst, der hofft auf Freisprechung." Aber es kommt auf die Wahrheit der Rede an.
      β. „Ohne dein Dazwischentreten wäre Sulla infolge meiner Anklage längst in die Verbannung gegangen." Hier ist es gerade Torquatus, der einen unberechtigten Einfluß ausübt.
    b. „Dieser Einfluß ist um so unberechtigter, als Cicero ein peregrinus rex ist" (§ 22 at — 25).
      α. Scherzhafte Widerlegung. Der Vorwurf ist deshalb unbegründet, weil in Rom peregrini mehr als einmal reges waren.

β. Ernsthafte Widerlegung.
1. Sachliche. Viele treffliche Männer sind aus Munizipien hervorgegangen.
2. Persönliche. Torquatus täte besser, nicht von peregrinus zu sprechen,
a. weil er dadurch seine fernere politische Laufbahn gefährden könnte;
b. weil er selber mütterlicherseits aus einem Munizipium stammt.

2. Das richtige Bild, das Cicero selber von sich entwirft (§ 25 nisi — 35).
a. Für sich betrachtet (§ 25 nisi — 29).
α. Er selbst versteht unter regie vivere vor allem die Selbstbeherrschung.
β. Wenn er sich daneben durch unablässige Tätigkeit im öffentlichen Interesse einen gewissen Einfluß erworben hat, so hat er denselben durch die Feindschaft vieler erkauft.
b. Verglichen mit Torquatus (§ 30—35).
α. Dieser hat in seiner Anklagerede eine zweideutige Stellung zu der Catilinarischen Verschwörung eingenommen, um es nicht mit den unteren Volksklassen zu verderben. Dies ist
αα. töricht,
ββ. unpatriotisch.
β. Cicero dagegen erklärt mit der größten Offenheit,
αα. daß er die Verschwörung hintertrieben hat,
ββ. daß ihm Torquatus und dessen Vater dabei hilfreiche Hand geleistet haben.

Schluß dieses Teiles. Daß der Redner so viel von sich selbst spricht, hat lediglich Torquatus schuld (35 sed — flagitavisset).

II. Sulla ist unschuldig (36—87).
A. Refutatio. Widerlegung der Belastungsmomente (§ 36—68).
1. Aus der Zeit während der Verschwörung (§ 36—62 videatur).
a. Das Zeugnis anderer ist für ihn keineswegs belastend (§ 36—55).
α. Das der Allobrogen (§ 36—45).
1. Sie haben ihn nicht mit unter den Verschwörern genannt (§ 36—39).

2. Auch ist das über ihre Aussagen aufgenommene Protokoll nicht etwa, wie Torquatus behauptet, nachträglich zu Sullas Gunsten geändert worden (§ 40—45).
   Exkurs. Cicero warnt Torquatus, ihn durch derartige Verdächtigungen zu rücksichtslosem Vorgehen zu reizen: § 46—50.

β. Das Zeugnis des älteren Cornelius, der durch seinen Sohn gegen Sulla aussagt. Dagegen weist Cicero nach,
   1. daß Sulla sich nicht an dem Mordanschlage des Catilina und des Autronius gegen die Konsuln beteiligt hat (§ 51—52 reperiuntur);
   2. daß er bei der entscheidenden Zusammenkunft der Verschwörer nicht zugegen gewesen ist (§ 52 sed — 53);
   3. daß er keine Gladiatorenbanden für die Verschwörungen geworben hat (§ 54—55).

b. Sullas eigenes Verhalten. Es ist nicht wahr, daß er den Versuch gemacht hat, Auswärtige für die Verschwörung zu gewinnen (§ 56—68).
   α. Weder die Spanier. Die angeblich von Sulla betriebene Sendung des Sittius ist durchaus nicht belastend für Sulla (§ 56—59).
      1. Sachliche Gründe (§ 56—57).
         a. Die Reise des Sittius hatte eine ganz andere Veranlassung.
         b. Der von Torquatus dafür angegebene Grund ist deshalb nicht stichhaltig,
            α. weil die Schulden des Sittius durch den freiwilligen Verkauf seiner Güter reguliert waren,
            β. weil Sulla unmöglich in diesem entscheidenden Augenblicke seinen Freund weggeschickt hätte.
      2. Persönlicher Grund. Wer Sittius kennt, weiß, daß er kein Verschwörer sein kann (§ 58—59).
   β. Noch auch die Bewohner von Pompeji (§ 60—62 videatur).
      1. Behauptung. „Sulla hat in Pompeji zwischen Alt- und Neubürgern Streit angestiftet, um die

unterdrückte Partei für die Verschwörung zu gewinnen.“

2. Widerlegung.
    a. Jener Streit war schon älteren Datums.
    b. Sulla hat ihn geschlichtet und zwar
        α. im Einvernehmen mit den anderen patroni,
        β. zur Zufriedenheit beider Parteien.

2. Aus der Zeit nach der Verschwörung (§ 62 at — 68).
    a. Die Tätigkeit des Cäcilius, eines Halbbruders des Angeklagten (§ 62 at — 66).
        α. Behauptung. „Sulla erscheint dadurch in einem bedenklichen Lichte, daß Cäcilius auf seine Veranlassung Gewaltmaßregeln geplant hat, um einen für Sulla günstigen Gesetzesantrag durchzubringen.“
        β. Widerlegung.
            1. Zwar hat Cäcilius jenes Gesetz eingebracht.
            2. Aber das beweist noch nicht, daß er im Bunde mit Sulla Umsturzpläne vorhatte.
                a. Seine Bestrebungen, von brüderlicher Liebe eingegeben, bezweckten nur eine Milderung des harten Gesetzes.
                b. Sein Verhalten ist durchaus ohne Tadel.
                    α. Er zog den Antrag rechtzeitig zurück.
                    β. Er bekämpfte aufs eifrigste die Catilinarier.
    b. Die Benutzung eines Briefes Ciceros an Pompejus gegen Sulla (§ 67—68).
        α. Behauptung. Aus einer brieflichen Äußerung Ciceros glaubt Torquatus schließen zu dürfen, daß jener auf die Beteiligung Sullas an der Verschwörung hingedeutet habe.
        β. Widerlegung.
            1. Wäre die Behauptung richtig, so würde damit Sulla eine Rolle zugewiesen, die er neben den andern Verschwörern unmöglich gespielt haben könnte.
            2. Wäre sie richtig, so hätte Sulla zu gleicher Zeit für sich und für Catilina nach der höchsten Gewalt gestrebt, was sich widerspricht.

B. Comprobatio. Daß Sulla unschuldig ist, ergibt sich aus seinem Leben (§ 69—87).

1. Wie stellt sich sein Leben in Wirklichkeit dar? (§ 69—77).
   a. Vergleich (§ 69—74 multavit).
      α. Verhalten anerkannter Verschwörer (§ 70—71).
         1. Im allgemeinen.
         2. Einzelner (Lentulus, Cethegus, Autronius).
      β. Verhalten Sullas (§ 72—74 multavit).
         1. Zur Zeit der Gewaltherrschaft L. Sullas.
         2. Zur Zeit seiner Verurteilung.
   b. Folgerung. Sulla hat mit jenen nichts zu schaffen (§ 74 in hoc — 77).
2. Wie stellt sich sein Leben nach den Aussagen anderer dar? (§ 78—87).
   a. Aussagen von Sklaven (§ 78—79).
      α. Diese oft erzwungenen Aussagen sind mit Vorsicht aufzunehmen.
      β. Dagegen ist von Wert die genaue Prüfung des Lebens.
   b. Aussagen vornehmer Männer, Ciceros (weiter unten ausgeführt!) und anderer (§ 80—87).
      1. Aussagen der anderen. Freilich sind hier gewisse Verdächtigungen des Torquatus zu widerlegen. (§ 80—82).
         a. Die erste Verdächtigung (§ 81).
            α. Wie lautet sie? „Jene Männer haben früher auch einen Catilina durch ihre Aussagen entlastet."
            β. Wodurch widerlegt sie sich?
               1. Jene Männer handelten als Freunde an Catilina, als von einer Verschwörung noch nicht die Rede war.
               2. Sogar des Torquatus Vater hat damals Catilina noch verteidigt.
         b. Die zweite Verdächtigung (§ 82).
            α. Wie lautet sie? „Jene vornehmen Männer verdienen den Vorwurf der mangelnden Konsequenz, weil sie andere Angeklagte nicht verteidigt haben."
            β. Widerlegung.
               1. Sie trugen mit Recht Bedenken, Anarchisten zu unterstützen.

2. Im übrigen wird der ihnen gemachte Vorwurf der Inkonsequenz durch ihr Verhalten im J. 63 als nichtig erwiesen.

2. Das Eintreten Ciceros für den Angeklagten (§ 83—87).

a. Nachweis, daß Cicero nicht für Sulla eingetreten wäre, wenn er ihn für schuldig gehalten hätte (§ 83).

α. Sein Verhalten würde von unrühmlicher Inkonsequenz zeugen.

β. Es wäre unbegreiflich, wie er die natürliche Abneigung gegen einen Todfeind überwunden haben sollte.

b. Widerlegung eines Einwandes (§ 84—87).

α. Wie lautet er? „Es ist eine unerträgliche Anmaßung, wenn Cicero durch sein persönliches Eintreten jeden Angeklagten retten zu können glaubt."

β. Wodurch widerlegt er sich? Im eigenen Interesse tritt Cicero sehr bescheiden auf und versichert nur,

1. daß er Sulla nicht verteidigen würde, wenn er an seine Teilnahme an der Verschwörung glaubte;
2. daß ihm aber über eine solche Teilnahme nichts zu Ohren gekommen sei.

Schluß. (§ 88—93).

1. Schilderung der bedauernswerten Lage des Angeklagten (§ 88—91).
2. Bitte an die Richter, gerecht und milde zu entscheiden (§ 92—93).

IX.

Für den Dichter Archias.

Einleitung. Der Redner (§ 1—3).

A. Weshalb gerade er Archias verteidigt (§ 1—2).

B. Weshalb er sich einer ungewöhnlichen Form bedient (§ 3). (Schluß dieses Teiles: propositio und partitio, 4 in.).

Hauptteil. Die Sache (§ 4 nam — 30).

I. Erzählung der Tatsachen (§ 4 nam — 7).

A. Archias ist ein berühmter Dichter (§ 4 nam — 6 simulabant).
  1. In griechischen Landen bekannt.
  2. In Rom.

B. Archias ist römischer Bürger (§ 6 interim — 7).
  1. Er war Bürger von Heraklea.
  2. Auf Grund dieser Tatsache hat er sich dann später zur Aufnahme in die römischen Bürgerlisten gemeldet.

II. Nachweis, daß A. ohne Grund angeklagt ist. (§ 8—30).

A. Rechtliche Gründe (§ 8—11).

AA. Er hat alle gesetzlichen Bedingungen erfüllt (§ 8—10).
  1. Außerhalb Roms (§ 8). Daß er Bürger von Heraklea gewesen ist, wird bewiesen
     a. durch die Aussage Lukulls,
     b. durch die Aussage der Leute aus Heraklea, deren Glaubwürdigkeit auch ohne die nicht mehr zu beschaffenden Schriftstücke feststeht.
  2. In Rom (§ 9).
     a. Daß er in Italien wohnte, als das Gesetz erlassen wurde, geht daraus hervor, daß er sich schon lange vorher dauernd in Rom niedergelassen hatte.
     b. Daß er sich rechtzeitig gemeldet hat, geht aus der sorgfältig geführten Liste des Metellus hervor.

Schluß von AA. Also ist kein Grund, sein römisches Bürgerrecht anzufechten, und dies um so weniger, weil er nicht nur von Heraklea das Ehrenbürgerrecht bekommen hatte (§ 10).

BB. Archias hat gewisse Rechte römischer Bürger ausgeübt (§ 11).
  1. Freilich hat er sich nicht in die Zensuslisten eintragen lassen, aber dieser auffällige Umstand ist leicht zu erklären.
     a. Die zwei letzten Male war er nicht in Rom.
     b. Das erste Mal hat überhaupt keine Zählung stattgefunden.
  2. Wohl aber hat er andere Vorrechte römischer Bürger genossen.
     a. Erbrecht.

α. Er hat ein gültiges Testament gemacht.
β. Er hat Erbschaften angetreten.
b. Staatliche Gratifikationen.

B. Gründe der Billigkeit. Wäre Archias noch kein römischer Bürger, so verdiente er es zu werden (§ 12—30).
AA. Wir ehren in ihm den Vertreter von Kunst und Wissenschaft im allgemeinen (§ 12—19 contendunt).
1. Weil wir ihm zu Dank verpflichtet sind (§ 12—16).
a. Beweis (§ 12—14).
α. Die wissenschaftliche und künstlerische Beschäftigung bietet eine willkommene Erholung.
β. Sie fördert uns.
αα. In intellektueller Beziehung (neue Anregungen!).
ββ. In moralischer Beziehung, indem sie immer wieder zu kräftigem Wirken im öffentlichen Interesse spornt.
b. Widerlegung eines Einwandes (§ 15—16).
α. Freilich ist die natürliche Anlage die Hauptsache.
β. Aber erst die Verbindung derselben mit nachträglicher Ausbildung führt zur Vollendung.
2. Weil wir ihn bewundern (§ 17—19 contendunt).
a. Wegen seiner dichterischen Anlage.
b. Wegen des geheimnisvollen (göttlichen) Ursprungs seiner dichterischen Anlage.
BB. Wir ehren in ihm den Sänger römischer Großtaten (§ 19 ergo — 30).
1. Nachweis der Tatsache (§ 19 ergo — 22).
a. Scheinbar hat er freilich nur die Taten einzelner Feldherren dargestellt.
b. Aber in Wirklichkeit hat er damit zugleich das ganze römische Volk verherrlicht.
2. Nachweis der Wichtigkeit jener Tatsache (§ 23—30). Bei der Allgemeinheit des Ehrgeizes werden tüchtige Männer nur dann bereit sein, dem Vaterlande unverdrossen zu dienen, wenn sie auf Unsterblichkeit ihres Namens rechnen können.
a. Nachweis an anderen (Alexander, Pompejus,

Sulla, Metellus Pius, Philosophen, Decimus Brutus, Fulvius).

b. Nachweis an dem Redner selbst.

Schluß (§ 31—32).

1. Bitte, die Anklage abzulehnen.
2. Bitte, die ungewöhnliche Form der Rede zu entschuldigen.

X.
Für Milo.

Einleitung (§ 1—6).

I. Das Verhältnis des Redners zu dem Prozesse (§ 1—3).

A. Auf den ersten Blick könnte der Redner in Bestürzung geraten.

1. Weil die gewohnte Umgebung fehlt.
2. Weil statt derselben auf Befehl des Pompejus überall Bewaffnete aufgestellt sind.

B. Bei einiger Überlegung überzeugt er sich von der Grundlosigkeit seiner Befürchtungen.

1. Wegen der vertrauenerweckenden Persönlichkeit des Pompejus.
2. Wegen der Beschaffenheit der Volksmenge.

a. Die Mehrzahl ist dem Redner und seinem Klienten wohlgesinnt.

b. Nur ein Bruchteil zeigt eine feindselige Haltung.

(Übergang zu II. Die Haltung der Anhänger des Clodius wird auch die Richter günstig für Milo stimmen).

II. Das Verhältnis der Richter zu dem Prozesse (§ 4—5).

A. Eine Verurteilung würde eine Verurteilung der Ordnungspartei in ihren verdienten Vertretern bedeuten.

B. Eine Freisprechung würde eine Rechtfertigung patriotischer Bestrebungen bedeuten.

(Schluß von II. Unter diesen Umständen sieht der Redner der Entscheidung der Richter mit Ruhe entgegen).

Aufstellung des Themas (§ 6).

A. Negativ.

1. Der Redner will nicht nachweisen, daß Milo um seiner sonstigen Verdienste willen Verzeihung für ein begangenes Verbrechen verdiene,
2. noch daß das begangene Verbrechen wegen seines löblichen Zweckes Verzeihung verdiene.

B. Positiv. Er will vielmehr nachweisen, daß Milo überhaupt kein Verbrechen begangen hat.

Hauptteil. Milo darf nicht verurteilt werden (§ 7—91).

I. Weil er unschuldig ist (§ 7—71).

A. Indirekter Beweis (§ 7—22). Die bisher gemachten Versuche seiner Gegner, ihn als schuldig hinzustellen, sind mißglückt. Man hat aber seine Schuld herzuleiten versucht

1. Aus einem allgemeinen Grundsatze (§ 7—11).

a. Wie lautet er? „Wer die Tötung eines Menschen eingesteht, gibt damit selber seine Schuld zu."

b. Wodurch widerlegt er sich? Durch die Tatsache, daß es Fälle gibt, wo die Tötung eines Menschen erlaubt ist.

α. Historischer Beweis (§ 7—8).

αα. Aus der römischen Geschichte.

ββ. Aus der griechischen Sagengeschichte.

β. Juristischer Beweis (§ 9—11).

αα. Die Tötung eines Diebes ist unter gewissen Umständen gestattet.

ββ. Die Tötung im Falle der Notwehr ist gestattet.

1. Nach dem Naturrechte.

2. Nach dem positiven Gesetze.

2. Aus dem Präjudiz (der Vorentscheidung: § 12—22)

a. Des Senates (§ 12—14).

α. Wie lautet dasselbe? Der Senat hat erklärt, Clodius' Ermordung sei eine den Staat gefährdende Tat.

β. Wie ist über diese Erklärung zu urteilen?

αα. Nicht im Sinne der Gegner, als ob damit eine Verurteilung Milos ausgesprochen wäre. Denn

1. der Senat hat seiner Befriedigung über Clodius' Tod offenen Ausdruck gegeben;

2. der Senat hat keine außergewöhnliche Prozeßverhandlung gegen Milo beschlossen.

ββ. Die Haltung des Senates (und damit Ciceros eigene Haltung) findet ihre Erklärung darin, daß jede öffentliche Gewalttat in Freistaaten eine politische Seite hat.

b. Des Pompejus (§ 15—22).

α. Worin besteht dasselbe angeblich? In dem von ihm veranlaßten Ausnahmegesetz.

β. Wie ist über diese Tatsache zu urteilen?
 αα. Nicht im Sinne der Gegner (§ 15—20).
  1. Pompejus hat sich hierdurch weder gegen Milo ausgesprochen (denn er hat die Rechtsfrage offen gelassen),
  2. noch für Clodius (denn seine Tötung ist wahrlich kein schlimmeres Ereignis als die Ermordung anderer Männer).
 ββ. Vielmehr haben ganz besondere Verhältnisse ihn bestimmt, Ausnahmemaßregeln zu treffen (§ 21—22).
  1. Er wollte den Schein vermeiden, als ob seine Aussöhnung mit Clodius nicht ernsthaft gewesen sei.
  2. Er entschloß sich um so leichter zu jenen Ausnahmemaßregeln, als er wußte, daß trotz derselben das Urteil gerecht ausfallen werde. Dazu bestimmte ihn
   a. die Persönlichkeit der Richter,
   b. die des Vorsitzenden.

(Zusammenfassung und Übergang zum zweiten Teile: §23).

B. Direkter Beweis. Milo ist deshalb unschuldig, weil nicht er dem Clodius, sondern Clodius ihm nach dem Leben getrachtet hat (§ 24—66).
 1. Erzählung der Tatsachen (§ 24—29).
  a. Die Ereignisse vor dem 20. Januar (§ 24—26).
  b. Die Ereignisse am 20. Januar (§ 27—29).
  (Rekapitulation und Übergang § 30—31.)
 2. Beweis (§ 32—66). Daß Clodius, nicht Milo, der Schuldige ist, beweisen
  a. Zwei allgemeine Gründe (§ 32—43).
   α. Clodius, nicht Milo, hatte Nutzen von der Tat (§ 32—35).
    αα. Nachweis, daß Clodius die Tötung Milos genützt hätte (§ 32—33 inusturus).
     1. Sie hätte ihn während seiner Prätur von einem lästigen Konsul befreit.
     2. Sie hätte Männer zu Konsuln gemacht, die ihm zur Ausführung seiner Pläne gerade recht waren.

Ausfall gegen Sex. Clodius (§ 33 exhibe — debeo).
a. Zwar ist dieser ein Spießgeselle des Getöteten.
b. Aber durch eine Ironie des Schicksals ist gerade er es gewesen, der seinen Herrn und Meister gestraft hat.

ββ. Nachweis, daß Milo an Clodius' Tötung kein Interesse hatte (§ 34—35).
1. Hinsichtlich der Erlangung des Konsulats (§ 34).
a. Die Ermordung des Clodius hätte ihm nichts genützt, denn er wäre auch ohnehin Konsul geworden.
α. Wegen seiner einflußreichen Fürsprecher.
β. Wegen der allgemeinen Furcht vor Clodius.
b. Sie hat ihm sogar geschadet; denn nun hat er alle Aussichten verloren.
2. Hinsichtlich der Befriedigung eines leidenschaftlichen Hasses. Die damit angedeutete Behauptung beruht auf einem Verkennen der Tatsachen (§ 35).
a. Wohl haßte Clodius den Milo leidenschaftlich.
α. Weil Milo den Cicero schützte.
β. Weil Milo dem Clodius überall entgegentrat.
b. Milo dagegen
α. haßte Clodius nicht mehr als jeden schlechten Bürger;
β. mußte in Clodius sogar den Förderer seines Ruhmes sehen.

β. Clodius, nicht Milo, war der Tat fähig (§ 36—43).
αα. Clodius hat seinen zu Gewalttätigkeiten neigenden Sinn bewiesen (§ 36—37)
1. vor allem bei der Verbannung Ciceros;
2. aber auch später bei vielen Gelegenheiten.
ββ. Milo ist die Tat nicht zuzutrauen (§ 38—43 veniebat).

1. Weil er frühere, viel günstigere Gelegenheiten nicht benutzt hat (§ 38—41).
2. Weil er sich sagen mußte, daß er sich durch eine solche Tat um jede Aussicht auf das Konsulat brachte (§ 42—43).

b. Die besonderen, mit der Tat verknüpften Umstände beweisen gleichfalls, daß Clodius, nicht Milo, der Schuldige ist (§ 44—66).

aa. Die Tat für sich betrachtet.

α. Die Zeit des Mordes (§ 44—51).

αα. Clodius. Er war entschlossen, die Tat an dem Tage auszuführen (§ 44—45 fuit). Das beweisen zwei Umstände.

1. Er hatte vorher erklärt, daß Milo in den. nächsten drei Tagen sterben solle.
2. Er versäumte eine Volksversammlung, die er unter anderen Umständen sicher nicht versäumt hätte.

ββ. Milo. Er hatte keineswegs die Absicht, Clodius an dem erwähnten Tage aufzulauern (§ 45 quid — 51).

1. Milo hatte keine Ahnung davon, daß er Clodius am 20. Januar treffen würde (§ 45 quid — 49 venisset).

a. Refutatio. Daß er sich nach Clodius' Verbleiben erkundigt habe, ist eine unbewiesene Behauptung parteiischer Zeugen.

b. Comprobatio. Die Aussage des C. Causinius belastet nicht Milo, sondern Clodius.

α. Wie lautet sie? „Lediglich die plötzlich eintreffende Nachricht von dem Tode des Baumeisters Cyrus hat Clodius veranlaßt, an dem gedachten Tage nach Rom zurückzukehren.“

β. Wie ist sie zu beurteilen? (§ 47 bis 49 venisset).

aa. Wenn sie wahr wäre, so würde doch daraus folgen, daß Milo die Reise des Clodius nicht in den Kreis seiner Berechnungen ziehen konnte.

Exkurs: § 47 deinde — cogitasse.

bb. Sie ist aber nicht wahr; somit erscheint Clodius als der Nachsteller. Jenes aber ergibt sich aus folgender Überlegung:

αα. Clodius hatte den Cyrus am Tage zuvor morgens 9 Uhr im Sterben verlassen, kann daher unmöglich erst am folgenden Nachmittag die Todesnachricht empfangen haben (§ 48).

ββ. Selbst wenn dies der Fall gewesen wäre, so hätte er doch keinen Grund zur eiligen Heimkehr gehabt (§ 49 — venisset).

2. Milo würde, wenn er den Mord geplant hätte, eine andere Zeit zur Ausführung gewählt haben (§ 49 atque — 51).

a. Er hätte entweder die Nacht abgewartet und Clodius in der Nähe der Hauptstadt aufgelauert.

α. Wegen der schützenden Dunkelheit.

β. Wegen des schützenden Ortes. Denn der Verdacht der Tat wäre dann gefallen

αα. entweder auf Banditen,

ββ. oder auf andere, früher von Clodius geschädigte Personen.

b. Oder er hätte die Zeit gewählt, wo Clodius zwischen Aricia und seiner Villa war.

Rekapitulation (§ 52).

β. Der Ort des Mordes. Er belastet nicht Milo, sondern Clodius (§ 53—54).

1. Er war für Clodius möglichst günstig.
   a. Er lag vor seiner Villa.
   b. Er war so gelegen, daß Clodius höher stand als Milo.
2. Clodius war unter einem Vorwande bemüht, bis zum Eintreffen Milos hier zu verbleiben.

γ. Der Zug der beiden Gegner. Auch dieser belastet nicht Milo, sondern Clodius (§ 55—diceres).

1. Clodius, der sonst immer in weibischem Aufzuge erschien, befand sich an diesem Tage an der Spitze einer kampfbereiten Schar.
2. Milos Begleitung zeigt, daß er auf alles andere als einen Kampf vorbereitet war.

bb. Der Ausgang des Kampfes beweist nichts gegen Milo (§ 55 cur — 56).

α. Allgemeiner Grund. Oftmals ist der Ausgang eines Kampfes ein ganz anderer, als man erwarten sollte.

β. Besondere Gründe.
αα. Milo war nicht ganz unvorbereitet.
ββ. Clodius war ein schlechter Anführer.

cc. Die Ereignisse nach dem Morde beweisen nichts gegen Milo (§ 57—66).

α. Die Sklavenaussagen (§ 57—60).
αα. Milo hat seine Sklaven freigelassen,

1. nicht weil er ihre Aussagen fürchtete. Denn
   a. die Tatfrage bejaht Milo auch ohne Folterung der Sklaven;
   b. die Schuldfrage könnte durch Folterung doch nicht beantwortet werden;
2. sondern aus zwei anderen Gründen (§ 58).
   a. Um sie für ihre wackere Haltung zu belohnen.
   b. Um seine Beschützer vor einer etwaigen Folterung zu bewahren.

ββ. Die Aussagen von Clodius' Sklaven beweisen nichts, da sie gegen Milo ausfallen mußten (59—60).

β. Die Haltung Milos nach geschehener Tat (§ 61—66).

αα. Er bewies ein gutes Gewissen (§ 61),
1. indem er alsbald nach Rom zurückkehrte,
2. indem er sich den staatlichen Gewalten zur Untersuchung stellte.

ββ. Er tat nichts von dem, was man von ihm erwartete oder gar befürchtete (§ 62—66).
1. Er ging nicht in eine freiwillige Verbannung (Ansicht der imperiti),
2. Er dachte nicht an Gewaltmaßregeln (Ansicht der inimici),
a. weder gleich nach der Tat,
b. noch später, als die abenteuerlichsten Gerüchte über ihn ausgesprengt waren.

Exkurs. Die Haltung des Pompejus: § 67—71.
A. Welcher Art sind die von ihm getroffenen Maßregeln?
B. Wie sind sie zu beurteilen?
1. Auf den ersten Blick scheinen sie gegen Milo gerichtet zu sein.
2. Bei einiger Überlegung ergibt sich, daß sie anders aufzufassen sind.
a. Sie sind nicht gegen Milo getroffen (§ 68—70).
α Pompejus hat keinen Grund zur Feindseligkeit gegen Milo—
αα. Weil dieser schon früher Pompejus unterstützt hat.
ββ. Weil dieser auch später vielleicht Pompejus von großem Nutzen sein kann (§ 69).
β. Pompejus hatte genug andere Mittel, Milo zu verderben, wenn er wollte (§ 70).
b. Die Maßregeln sind lediglich zum Schutze der Richter getroffen (§ 71).

II. Milo darf nicht verurteilt werden, weil, selbst wenn er schuldig wäre, d. h. die Tat vorsätzlich getan hätte, diese eine nachsichtige Beurteilung verdient (§ 72—91).
A. Wer sich durch die Tötung eines gefährlichen Bürgers um das Vaterland verdient gemacht hat, darf nicht dafür bestraft werden (§ 72—80 patiemini).
1. Nachweis der Tatsache (§ 72—79).
a. Daß Clodius ein gefährlicher Bürger war, beweisen seine Taten (§ 72—76).
α. Seine begangenen Schandtaten (§ 72—75).

αα. Im öffentlichen Leben (§ 72 sed eum — § 73 extingueret).
1. Religiöse.
2. Staatliche.
ββ. Im Privatleben (§ 74—75).
β. Seine beabsichtigten Schandtaten (§ 76).
b. Daß Clodius ein gefährlicher Bürger war, beweist die in Rom vorherrschende Stimmung (§ 77—79).
α. Die Freude aller Bürger in Hinblick auf Gegenwart und Zukunft.
β. Der Schrecken bei dem Gedanken, daß Clodius wieder aufleben könnte.
2. Beurteilung der Tatsache (§ 80 — patiemini).
a. In Griechenland pflegt man Männer wie Milo hoch zu ehren.
b. In Rom kann man sie unmöglich strafen wollen.

Rückblick auf I: § 80 confiteretur — 83 niteretur.
A. Wenn Milo den Clodius absichtlich getötet hätte, so würde er nicht Bedenken tragen, es einzugestehen.
1. Es ist rühmlicher, eine solche Tat für das Vaterland, als in der Notwehr auszuführen.
2. Dies ist um so mehr der Fall, als mit einer solchen Tat Gefahren verbunden sind.
B. Daß er sich die günstige Gelegenheit, Ruhm durch eine solche Tat zu ernten, entgehen läßt, ist der beste Beweis dafür, daß er Clodius unvorsätzlich tötete.

B. Wer als Werkzeug der Gottheit so gehandelt hat, darf dafür nicht bestraft werden (§ 83 sed — 91).
1. Allgemeiner Beweis. Es gibt ein göttliches Walten (§ 83 nec — 84 possimus).
α. Zwar kann es nicht aus sinnlicher Wahrnehmung,
β. wohl aber aus der vaterländischen Geschichte erkannt werden.
2. Besonderer Beweis. Das Walten der Götter ist auch in diesem Falle erkennbar (§ 84 ea vis — 91).
a. Die Götter haben eingegriffen (§ 84 ea vis —86). Das geht hervor:
α. Aus der Tat selbst (§ 84 ea vis — 86 reservatus).
αα. Allgemeiner Grund. Ohne diese Annahme bleibt es unerklärlich, wie Clodius einen Milo angreifen konnte (§ 84 ea vis — sempiternam).

ββ. Besonderer Grund. Der Ort der Tat ist bedeutsam. Sie hat stattgefunden
1. am Fuße des durch Clodius entweihten Albanerberges (§ 85),
2. in der Nähe der durch Clodius herausgeforderten Bona dea (§ 86 — reservatus).

β. Aus dem, was nach der Tat geschah. Die Gottheit mißgönnte Clodius ein ehrenvolles Begräbnis (§ 86 nec vero — damnata).

b. Die Götter mußten eingreifen (§ 87—91).
α. Clodius hatte schon jahrelang durch sein Gebaren die Langmut der Gottheit auf die äußerste Probe gestellt (§ 87—88 urgebat).
β. Clodius würde, wenn ihn nicht die Götter gegen Milo getrieben hätten, noch mehr gewagt haben. Das ergibt sich
αα. aus der Tatsache, daß er sicher war, keinen Widerstand zu finden (§ 88 hic — 89);
ββ. aus der Tatsache, daß er selbst im Tode noch so viel Unheil anstiften konnte (§ 90—91).

Schluß (§ 92—105).

I. Die Seelenstimmung des Angeklagten und seines Verteidigers (§ 92—100).

A. Des Angeklagten (§ 92—98).
1. Zwar sucht er nicht durch laute Klagen eure Teilnahme zu erwecken (§ 92).
2. Aber er ist doch in einer Gemütsverfassung, die eure Anerkennung verdient (§ 93—98).
a. Im Hinblick auf die Zukunft (§ 93).
α. Er ist von dem Wunsche erfüllt, daß es dem Vaterlande gut gehen möge.
β. Er ist bereit, es nötigenfalls zu meiden.
b. Im Hinblick auf die Vergangenheit. Sein gefaßter Schmerz ob des Geschehenen (§ 94).
α. Einerseits Trauer darüber, daß er
αα. weder auf die befreundeten Elemente im Staate bauen darf,
ββ. noch auf seine früheren Verdienste.
β. Anderseits aber doch stolze Fassung (§ 95—98). Denn

αα. er denkt an das, was er für das Vaterland tun durfte (§ 95 — singularibus);

ββ. er freut sich darüber,

1. daß ihn Senat und Volk in hervorragendem Maße ausgezeichnet haben;
2. daß es ihm vergönnt gewesen ist, für das Vaterland eine ruhmreiche Tat zu tun (§ 95 senatus — 98).

B. Des Redners (§ 99—100).

1. Sein Schmerz ist groß (§ 99).
2. Aber es tröstet ihn das Bewußtsein, nach besten Kräften Milo unterstützt zu haben (§ 100).

II. Die sich daraus ergebende Handlungsweise der Richter. Unmöglich können sie eine Verurteilung aussprechen (§ 101—105)

A. Mit Rücksicht auf den Redner (§ 102—103 sum).

B. Mit Rücksicht auf den Angeklagten (§ 103 utinam — 105).

XI.

Für Ligarius.

Einleitung (§ 1—2 reprehendatis).

1. Verhältnis zum Richter (Cäsar).
   a. Der Richter weiß, was er eigentlich nicht wissen sollte.
   b. Daher muß der Verteidiger einen anderen Weg einschlagen, als er eigentlich wollte.
2. Verhältnis zu dem Ankläger (Tubero).
   a. Einerseits ist das offene Geständnis des Ligarius durchaus für Tubero erwünscht.
   b. Anderseits aber auch unerwünscht, da er dasselbe begangen hat.

Hauptteil. Die Sache. (§ 2 Quintus — 38 plurimos).

I. Der Tatbestand (narratio: § 2—5).

A. Was ist geschehen? (§ 2—4 conquievit).

1. Ligarius vor dem Bürgerkriege.
   a. Unter Considius.
   b. Allein.
2. Ligarius während des Krieges.
   a. Allein.
   b. Unter Varus.

B. Wie ist das Geschehene zu beurteilen? Ligarius hat sich durchaus tadellos benommen (§ 4 adhuc — 5).
   1. Vor dem Bürgerkriege war er vom Senate nach Afrika gesandt und von Considius als sein Stellvertreter zurückgelassen worden.
   2. Während des Bürgerkrieges wurde er gegen seine Neigung in Afrika zurückgehalten.

II. Die Verteidigung. (tractatio: § 6—38 plurimos).
   A. Durch Gründe. (argumentatio: § 6—29 suis).
      1. Wenn Ligarius Strafbares begangen hätte, so dürfte er doch unmöglich verurteilt werden (§ 6—16).
         a. Mit Rücksicht auf den Verteidiger, der gleichfalls von Cäsar begnadigt worden ist.
         b. Mit Rücksicht auf den Ankläger.
            α. Dieser ist frei ausgegangen.
            β. Trotzdem ist er unklug oder grausam genug, die strengste Bestrafung des Ligarius von Cäsars Milde zu verlangen.
      2. Aber Ligarius hat nichts Strafbares begangen (§ 17 — 29 suis).
         a. Im allgemeinen (§ 17—19).
            α. Niemand hat seine Handlungsweise bisher als Verbrechen bezeichnet.
            β. Es wären dann auch alle anderen Gegner Cäsars Verbrecher, was doch sicher niemand behaupten wird.
         b. Insbesondere im Vergleiche mit Tuberos Handlungsweise (§ 20—29 suis). Dieser ist ein viel hartnäckigerer Gegner Cäsars gewesen; das beweist:
            α. Seine nach anfänglichem Zögern ausgeführte Reise nach Afrika (§ 20—24).
            β. Seine Reise zu Pompejus, von dessen Parteigängern er doch schlecht genug behandelt worden war (§ 25—29 suis).
   B. Durch Bitten (deprecatio: § 29 itaque — 38).
      1. Mit Berufung auf Cäsars milde Denkart, die unter anderen auch der Redner erfahren hat (§ 29 — 31 deprecandi).
      2. Mit Berufung auf andere, denen Cäsar durch die Begnadigung einen Gefallen tut (§ 31 quamquam — 38 plurimos).

a. Den **Freunden** und **Verwandten** des Ligarius, besonders seinen, Cäsar sehr ergebenen Brüdern.
b. Dem **Volke**.

Schluß (§ 38).
1. Du kannst und willst möglichst viele begnadigen, Cäsar.
2. Du wirst auch Ligarius begnadigen.

XII.

Für König Dejotarus.

Einleitung. Der Redner befindet sich der vorliegenden Sache gegenüber in einer nicht geringen Erregung (§ 1—7 meam). Ihre Ursachen rühren her:

A. Teils von **Personen** (§ 1—4).
   1. **Vornehmlich** von denjenigen, die den Prozeß veranlaßt haben (§ 1—3).
      a. Der **Angeklagte** (§ 1 primum — 2 defendere).
         α. Er ist ein König.
         β. Er ist derselbe Mann, dessen Verdienste um das römische Reich der Redner in Übereinstimmung mit dem ganzen Senate anerkannt hat.
      b. Die **Ankläger** (§ 2 accedit — 3).
         α. Der eine ist ein herzloser Enkel des greisen Königs.
         β. Der andere ist ein verächtlicher Sklave desselben (Phidippus).
   2. In **geringerem** Grade von der Person des Richters (§ 4).
      a. Der Richter ist zwar zugleich derjenige, gegen den das Verbrechen begangen sein soll, was für den Angeklagten nicht eben günstig ist.
      b. Indes beruhigt den Redner wieder der Gedanke an Cäsars edlen Charakter.

B. Teils von dem ungewohnten **Orte**, wo die Verhandlung stattfindet (§ 5—7 meam).
   1. Eine Verhandlung auf dem **Forum** wäre dem Redner willkommen (§ 6).
      a. Wegen der Zuhörer.
      b. Wegen der Umgebung.

2. Die Verhandlung in Cäsars Hause läßt keinen Schwung aufkommen, und der Redner muß deshalb auf Cäsars Nachsicht rechnen (§ 7 — meam).

Hauptteil. Dejotarus verdient keine Verurteilung (§ 7 sed — 34).

I. Nicht wegen früherer Vorkommnisse (§ 7 sed — 14).

A. Scheinbar liegt die Sache für die Ankläger insofern günstig, als diese auf eine frühere Verstimmung Cäsars gegen Dejotarus wegen seiner politischen Haltung rechnen (§ 8 iratum — insideret).

B. Aber sie irren sich: Cäsar ist nicht voreingenommen (§ 8 quam — 14).

1. Aus persönlichen Gründen, d. h. aus solchen, die von Cäsars Charakter hergenommen sind (§ 9).

2. Aus sachlichen Gründen. Des Dejotarus Haltung ist verzeihlich (§ 10—14). Dies geht hervor:

a. Aus Cäsars mildem Verfahren gegen ihn (§ 10 itaque — reliquisti).

b. Aus der eingehenden Schilderung seines Verhaltens (§ 10 neque enim — 14).

α. Aus welchen Beweggründen hat er gehandelt? (§ 10 is rex — 11 tuam).

1. Teils aus Pflichtgefühl.

2. Teils aus Unkenntnis der Verhältnisse.

β. Was hat er getan? (§ 11 quae — 14).

1. Er hat zwar am Kriege gegen Cäsar teilgenommen, aber erst auf ausdrücklichen Befehl des Pompejus, dem er sich nicht entziehen konnte,

a. wegen der einzigartigen Stellung des Pompejus,

b. wegen seiner persönlichen Beziehungen zu ihm (§ 11 quae — 13 societatem).

2. Nach der Schlacht bei Pharsalus ist seine Haltung weit davon entfernt gewesen, länger feindselig zu sein (§ 13 itaque — 14).

a. Er hat die Feindseligkeiten eingestellt.

b. Er hat Cäsar bei vielen Gelegenheiten so unterstützt, daß dieser seine Verdienste bereitwillig anerkannt hat.

II. Cäsar wird sich auch durch das jüngste Verhalten des Dejotarus nicht bestimmen lassen, ihn zu verurteilen (§ 15—34).

A. Widerlegung der Beschuldigung, daß Dejotarus einen Mordanschlag auf Cäsar gemacht habe (§ 15—22 dicis).
   1. Innere Gründe (§ 15—16).
      a. Gründe der Sittlichkeit.
         α. Dejotarus besitzt keine derjenigen Eigenschaften, welche zu einer solchen Untat befähigen.
         β. Dagegen besitzt er Eigenschaften, welche den Gedanken an eine solche Untat verbieten.
      b. Gründe der Klugheit. Er hätte seine ganze Existenz aufs Spiel gesetzt, wenn er derartiges gewagt hätte.[1])
   2. Äußere Gründe (§ 17—22 dicis).
      a. Schon die Art des angeblichen Mordanschlags klingt unglaublich (§ 17—18).
         α. Handelte es sich um eine Vergiftung, so könnte man eher an die Möglichkeit glauben.
         β. Dagegen klingt ein Überfall durch Bewaffnete ganz unglaublich.
      b. Vollends unglaublich klingen die einzelnen Umstände, die der Ankläger anführt (§ 19—22 dicis).
         α. Die Gründe, welche den angeblichen Mordanschlag verhinderten, sind sehr fadenscheinig (§ 19—21 amplius).
            1. Wenn Cäsar nicht vor dem Mahle getötet werden konnte, so hätte dies doch ganz gut nachher geschehen können.
            2. Wenn Cäsar nicht am ersten Tage getötet werden konnte, so hätte dies doch ganz gut am zweiten geschehen können.
         β. Die angeblichen Mitwisser der Tat sind sehr verdächtig (§ 21 horum — 22 dicis).
            1. Wenn wirklich Phidippus Mitwisser der Tat gewesen wäre, so hätte ihn Dejotarus nicht nach Rom ziehen lassen.
            2. Wenn wirklich die Brüder des Phidippus Mitwisser waren, so hätte Dejotarus den letzteren gleichfalls nicht nach Rom ziehen lassen, sondern ihn wie seine Brüder ins Gefängnis geworfen.

---

[1]) Dieser Teil ist aus rhetorischen Gründen zwischen a α und a β ge schoben.

B. Widerlegung der anderen Beschuldigungen (§ 22 reliqua—34).
   1. „Dejotarus hat auch jüngst wieder feindselige Handlungen gegen Cäsar begangen" (§ 22 reliqua — 24 arbitrarer).
      a. Der erste Vorwurf, er habe gegen Cäsar gerüstet, erledigt sich durch die Tatsache, daß Dejotarus damals gar kein Heer aufbringen konnte (§ 22).
      b. Der zweite Vorwurf (§ 23).
         α. Wie lautet er? „Dejotarus wollte Cäcilius Metellus Mannschaften gegen Cäsar schicken, und als sie nicht marschieren wollten, ließ er sie gefangen setzen".
         β. Widerlegung. Die Beschuldigung ist zurückzuweisen.
            1. Weil es unwahrscheinlich klingt,
               a. daß Dejotarus keine anderen Mannschaften hätte senden können;
               b. daß die abgesandten ungehorsam gewesen;
               c. daß die Ungehorsamen nicht getötet sind.
            2. Weil es unwahrscheinlich klingt, daß Dejotarus, der genaue Kenner römischer Verhältnisse, einem Metellus Hilfe geschickt habe.
      c. Der dritte Vorwurf, Dejotarus habe Cäsar schlechte Reiter als Kontingent geschickt, ist ganz gegenstandslos (§ 24 — arbitrarer).
   2. „Dejotarus hat feindselige Gesinnungen gegen Cäsar an den Tag gelegt" (§ 24 alieno — 27).
      a. Allgemeine Widerlegung. Dejotarus hat das Gegenteil bewiesen durch tatkräftige Unterstützung Cäsars
         α. während des alexandrinischen,
         β. während des afrikanischen Krieges (§ 24 alieno — 25 subministrare).
      b. Widerlegung einzelner Vorwürfe (§ 25 at — 27).
         α. Des Dejotarus Haltung während des afrikanischen Krieges betreffend (§ 25 at — 27).
            1. Die angebliche Äußerung bei der Nachricht vom Tode des Domitius steht in Widerspruch
               a. mit dem humanen Wesen des Königs,
               b. mit der angeblichen Tatsache, daß er ein Freund des Domitius und ein Feind Cäsars gewesen (§ 25).
            2 Die angebliche Tatsache, daß Dejotarus auf die ungünstigen Nachrichten von Afrika hin be-

rauscht vor Freude getanzt habe, wird durch seine allen bekannte Mäßigkeit widerlegt (§ 26—27).

Digressio. Heftiger Ausfall gegen den Ankläger Castor (§ 28—32).

A. Wegen eines einzelnen ungehörigen Vorwurfes.

B. Wegen der ganzen Anklage. Sie läßt Castor in einem schlechten Lichte erscheinen.

1. Im allgemeinen. Sie ist ein Ausdruck großer Undankbarkeit gegen einen Wohltäter.[1])

2. Insbesondere deshalb,

α. weil Castor selber einst für Pompejus gekämpft hat;

β. weil er einen Sklaven des Dejotarus zur Anklage gegen seinen Herrn angestiftet hat.

β. Des Dejotarus Haltung während Cäsars Herrschaft betreffend (§ 33—34).

1. „Dejotarus hat sich von seinem Agenten Blesamius ungünstige Mitteilungen über Cäsar aus Rom kommen lassen:

a. Cäsar sei ein Tyrann.

b. Cäsar habe durch Aufstellung seiner Statue Anstoß erregt.

b. Cäsar werde von den Bürgern ohne Beifallsäußerungen empfangen."

2. Diese angeblichen Mitteilungen sind sinnlos und können daher unmöglich gemacht sein. Denn

a. Cäsar hat seinen Sieg durchaus nicht wie ein Tyrann benutzt.

b. Cäsar hat weder durch die Aufstellung seiner Statue noch durch den gewählten Ort Anstoß erregt.

c. Cäsar gibt nichts auf die herkömmlichen Beifallsäußerungen.

Schluß (§ 35—43).

A. Dejotarus sieht dem Urteile Cäsars mit um so größerer Gelassenheit entgegen, als er sich nicht bewußt ist, gegen Cäsar mißgestimmt zu sein (§ 35—38).

1. Durch die Verkleinerung seines Reiches hat er sich nicht zum Hasse gegen Cäsar treiben lassen.

a. Er hat das meiste behalten, insbesondere den Königstitel.

---

[1]) Zwischengestellt.

b. Er tröstet sich leicht mit dem Gedanken an die Auszeichnungen, die ihm früher geworden sind.

2. Er hat einen wohlwollenden Brief Cäsars in Händen.

B. Cäsar wird Dejotarus nicht verurteilen (§. 39—43).

1. Aus Rücksicht auf viele eben begnadigte Männer, die dadurch aufs neue beunruhigt werden (§ 39).

2. Aus Rücksicht auf Dejotarus (§ 40—43).

a. Er ist ein König.

b. Er ist unschuldig, was seine Abgesandten bezeugen können.

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Livius, Ab urbe condita liber VIII. Gotha, 1889.
„ „ „ „ „ IX. „ 1891.

Xenophon, Hellenica Buch 1 u. 2. „ 1899.
„ „ „ 3 u. 4. „ 1904.

Gymnasial-Bibliothek. Heft 14. Aus Sizilien. Gütersloh, 1892.

Gymnasial-Bibliothek. Heft 20. Aus Pompeji. Gütersloh, 1895.

Gymnasial-Bibliothek. Heft 27. Aus Ravenna. Gütersloh, 1897.

Einführung in die christliche Kirchenbaukunst. Mit 70 Abbildungen. Gütersloh, 1900.

Dispositionen zu deutschen Aufsätzen f. Tertia u. Untersekunda. 2 Teile. Paderborn, 1898/99.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.

Druck von Hesse & Becker in Leipzig.

